



**2020/0006(COD)**

29.6.2020

# **STELLUNGNAHME**

des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

für den Ausschuss für regionale Entwicklung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (COM(2020)0022 – C9-0007/2020 – 2020/0006(COD))

Verfasser der Stellungnahme (\*): Mounir Satouri

(\* ) Assoziierter Ausschuss – Artikel 57 der Geschäftsordnung

PA\_Legam

## KURZE BEGRÜNDUNG

Die Welt ist mit einer sich immer mehr verschärfenden ökologischen Krise konfrontiert. Mit dem „Fonds für einen gerechten Übergang“ („Just Transition Fund“, JTF) und ihrer Verpflichtung, bis 2050 ein klimaneutrales Europa zu erreichen, zeigt die Europäische Union ihre Bereitschaft, konkrete Haushaltsmittel in den Dienst des dringenden notwendigen ökologischen Übergangs ihrer Wirtschaft zu stellen. Sie verpflichtet sich, ihre Bevölkerung bei diesen Veränderungen zu unterstützen und ihren Gebieten zu helfen, die gemeinsame Chance zur Gestaltung einer nachhaltigen und gerechten Zukunft zu ergreifen.

Gerade in dieser Zeit, in der die COVID-19-Pandemie die Verletzlichkeit unserer Entwicklungsmodelle offenbart, ist der Bedarf an europäischen Schutzmaßnahmen größer denn je. Die Krisen, die unsere Gesellschaften bedrohen, heben sich nicht gegenseitig auf, sondern sie verstärken sich gegenseitig, indem sie vorhandene Ungleichheiten vergrößern und Abschottungstendenzen der Mitgliedstaaten fördern. Wir müssen daher das europäische Regelwerk nutzen, um die Fähigkeit der Europäischen Union, auf diese Krisen reagieren zu können, zu verbessern.

Unsere Mitbürgerinnen und -bürger haben erkannt, dass es absolut notwendig ist, gemeinschaftlich auf die Herausforderungen unserer Zeit zu reagieren – 82 % der Unionsbürgerinnen und Bürger sprechen sich für eine finanzielle Unterstützung der Energiewende aus<sup>1</sup>. Wir haben die Folgen des Klimawandels inzwischen erkannt und wissen, dass unser Überleben davon abhängt, dass wir alle es schaffen, unsere Lebensweise zu ändern.

Unsere Energie-, Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpolitik muss sich den veränderten Umständen anpassen. Mit dem europäischen Grünen Deal<sup>2</sup> macht die Europäische Union deutlich, dass gegenüber den weltweiten Veränderungen eine aktive Haltung einnehmen und die Regionen dabei unterstützen will, den Wandel mitzugestalten. Der Investitionsplan für ein nachhaltiges Europa<sup>3</sup> ist Bestandteil des Mechanismus für einen gerechten Übergang, der dazu beitragen wird, im Zeitraum 2021–2027 mindestens 100 Mrd. Euro für die am stärksten vom Übergang zu einer grünen Wirtschaft betroffenen Regionen zu mobilisieren.

Der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang<sup>4</sup> bildet die erste der drei Säulen des Mechanismus für einen gerechten Übergang. Diese verstärkte Unterstützung der EU darf nicht gleichbedeutend mit bedingungslosen Subventionen für die Mitgliedstaaten sein, die für eine kohärente, glaubwürdige und wirksame europäische Politik ihre Klimaschutzzusagen einhalten müssen.

Angesichts der Krise, die sowohl die Wirtschaft als auch die Gesellschaft betrifft, dürfen die Gebiete, die den Übergang am dringendsten benötigen, nicht Europas kranker Mann des 21. Jahrhunderts werden. Sie sind überaus wichtig für das europäische Aufbauwerk, in dessen

---

<sup>1</sup> Zweite Umfrage der EIB zum Klimawandel in Kooperation mit dem Marktforschungsunternehmen BVA, veröffentlicht am 13. März 2020.

<sup>2</sup> Europäischer Grüner Deal vom 11. Dezember 2019

<sup>3</sup> COM(2020)0021 vom 14. Januar 2020.

<sup>4</sup> COM(2020)0022 vom 14. Januar 2020.

Rahmen nun ihre Traditionen und Kräfte genutzt werden müssen, um einen inklusiven Systemwechsel zu unterstützen. Der Fonds für einen gerechten Übergang spiegelt diese Ambition wider und ergänzt die beiden anderen Säulen des Mechanismus für einen gerechten Übergang, die sich ebenfalls an diese Gebiete richten müssen. Damit soll die Bevölkerung vor Ort unterstützt werden, um ihre Widerstandsfähigkeit zu stärken und damit der Übergang in allen Gebieten gelingt.

Damit die Gebiete und ihre Bevölkerung den Übergang als Chance auf eine bessere Zukunft gestalten können, muss die Unterstützung durch den JTF nach Auffassung des Verfassers drei wesentliche Bedingungen erfüllen:

Zunächst muss der Fonds für einen gerechten Übergang den Menschen und das Wohlergehen der Gesellschaft in den Mittelpunkt stellen, um seiner Bezeichnung als „gerecht“ zu entsprechen. Die Auswirkungen dieses Fonds müssen für die Bevölkerung greifbar und vor Ort erkennbar sein. Dies kann durch Maßnahmen zur Belebung des Arbeitsmarktes (Bildung, Ausbildung, Unterstützung von Unternehmensgründungen und Mobilität usw.) sowie durch bestimmte passive Unterstützungsmaßnahmen (Finanzierung der Rentenlücke) erreicht werden.

Zweitens muss der Fonds die Voraussetzungen für eine nachhaltige Wirtschaft in den Gebieten schaffen. Alle Investitionen des Fonds müssen auf den Sozial- und Umweltschutz ausgerichtet sein.

Drittens muss der Fonds Maßnahmen der „sozialen Infrastruktur“ unterstützen, die die im Übergang befindlichen Gebiete dabei unterstützen, dynamisch, gemeinschaftsorientiert und solidarisch zu bleiben (Gesundheitswesen, Wohnungsbau usw.). Über die physische Infrastruktur hinaus ist es erforderlich, die Fähigkeit der Akteure vor Ort, sich am Übergang zu beteiligen, zu verbessern, um den Zugang zum Fonds zu ermöglichen.

Nach Ansicht des Berichterstatters ist der Fonds für einen gerechten Übergang eine Europäische Fabrik des Übergangs<sup>5</sup>. Der Erfolg von Wandel und Übergang in den Gebieten hängt von der Mitwirkung der lokalen Bevölkerung an der Gestaltung der Strategien und von der Einbindung von Vereinigungen und Strukturen in die Projekte vor Ort ab. Für den Erfolg des ökologischen Übergangs in einem Gebiet sind vor allem politische Maßnahmen erforderlich, die einen Wandel der Sichtweise und die Schaffung von Lösungen vor Ort unterstützen.

Der Fonds für einen gerechten Übergang wird es den Regionen, den Menschen vor Ort und den Unternehmen ermöglichen, den Übergang zum Erfolg werden zu lassen.

## **ÄNDERUNGSANTRÄGE**

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für regionale Entwicklung, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

---

<sup>5</sup> Nach dem in Loos-en-Gohelle (Frankreich) entwickelten Modell eines Wandels, siehe: <http://www.territoires-energie-positive.fr/convaincre/developper-la-fabrique-des-transitions-territoriales>

**Änderungsantrag 1**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Der Rechtsrahmen für die Kohäsionspolitik der Union für den Zeitraum 2021–2027 trägt im Kontext des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens dazu bei, den Verpflichtungen der Union zur Umsetzung des Übereinkommens von Paris und der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung nachzukommen, indem die Finanzmittel der Union auf grüne Ziele konzentriert werden. Mit der vorliegenden Verordnung wird eine der in der Mitteilung über den europäischen Grünen Deal („europäischer Grüner Deal“)<sup>11</sup> genannten Prioritäten umgesetzt; sie ist Teil des Investitionsplans für ein zukunftsfähiges Europa<sup>12</sup>, mit dem durch den Mechanismus für einen gerechten Übergang im Rahmen der Kohäsionspolitik zweckgebundene Finanzmittel bereitgestellt werden, um die wirtschaftlichen und sozialen **Kosten** des Übergangs zu einer klimaneutralen Kreislaufwirtschaft zu bewältigen, in **der die verbleibenden Treibhausgasemissionen durch gleichwertige Absorptionen ausgeglichen werden.**

---

<sup>11</sup> COM(2019) 640 final vom 11.12.2019.

<sup>12</sup> COM(2020) 21 vom 14.1.2020.

*Geänderter Text*

(1) Der Rechtsrahmen für die Kohäsionspolitik der Union für den Zeitraum 2021–2027 trägt im Kontext des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens dazu bei, den Verpflichtungen der Union zur Umsetzung des Übereinkommens von Paris, **nach dem die Erderwärmung auf unter 1,5°C begrenzt werden soll**, und der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung nachzukommen, indem die Finanzmittel der Union auf grüne Ziele **sowie auf die europäische Säule sozialer Rechte** konzentriert werden. Mit der vorliegenden Verordnung wird eine der in der Mitteilung über den europäischen Grünen Deal („europäischer Grüner Deal“)<sup>11</sup> genannten Prioritäten umgesetzt; sie ist Teil des Investitionsplans für ein zukunftsfähiges Europa<sup>12</sup>, mit dem durch den Mechanismus für einen gerechten Übergang im Rahmen der Kohäsionspolitik zweckgebundene Finanzmittel bereitgestellt werden, um die wirtschaftlichen und sozialen **Herausforderungen** des Übergangs zu einer klimaneutralen **und auf erneuerbaren Energieträgern beruhenden, höchst ressourcenschonenden und energieeffizienten** Kreislaufwirtschaft **möglichst rasch, spätestens aber bis 2050** zu bewältigen **und die europäischen Regionen und ihre Menschen in den Bereichen Soziales, Arbeitsmarkt und Wirtschaft zu unterstützen und zu begleiten und dabei alle Menschen einzubeziehen.**

---

<sup>11</sup> COM(2019) 640 final vom 11.12.2019.

<sup>12</sup> COM(2020) 21 vom 14.1.2020.

## Änderungsantrag 2

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Der Übergang zu einer klimaneutralen Kreislaufwirtschaft ist eines der wichtigsten politischen Ziele der Union. Am 12. Dezember 2019 billigte der Europäische Rat das Ziel, im Einklang mit den Zielen des Übereinkommens von Paris bis 2050 eine klimaneutrale Union zu erreichen. Die Bekämpfung von Klimawandel und Umweltzerstörung **kommt zwar langfristig allen zugute und ist mittelfristig mit Chancen und Herausforderungen** für alle **verbunden, nicht alle Regionen und Mitgliedstaaten** befinden sich jedoch in der gleichen Ausgangslage für den Übergang bzw. sind gleichermaßen für den Übergang gewappnet. Einige Regionen und Mitgliedstaaten sind weiter fortgeschritten als andere, und die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen des Übergangs sind **in** stark von fossilen Brennstoffen – **insbesondere** Steinkohle, Braunkohle, Torf und Ölschiefer – **oder** treibhausgasintensiven Industrien **abhängigen Regionen größer**. Dies birgt nicht nur die Gefahr unterschiedlicher Geschwindigkeiten beim Übergang zur Klimaneutralität in der Union, sondern auch **wachsender** Ungleichheiten zwischen den Regionen, **was sich nachteilig auf den sozialen, wirtschaftlichen und territorialen Zusammenhalt auswirkt**.

#### *Geänderter Text*

(2) Der Übergang zu einer klimaneutralen, **auf erneuerbaren Energieträgern beruhenden, höchst ressourcenschonenden und energieeffizienten** Kreislaufwirtschaft ist eines der wichtigsten politischen Ziele der Union; **82 % der Europäer fordern gezielte finanzielle Unterstützung hierfür**. Am 12. Dezember 2019 billigte der Europäische Rat das Ziel, im Einklang mit den Zielen des Übereinkommens von Paris bis **spätestens** 2050 eine klimaneutrale Union zu erreichen. Die Bekämpfung von Klimawandel und Umweltzerstörung **ist eine Herausforderung, die mittel- und langfristig in** Chancen für alle **umgewandelt werden könnte, wenn wir sie auf sozial gerechte Weise angehen und dabei alle Menschen einbeziehen**. **Aufgrund ihrer verschiedenen historischen, wirtschaftlichen und kulturellen Gegebenheiten** befinden sich jedoch **nicht alle Regionen und Mitgliedstaaten** in der gleichen Ausgangslage für den **notwendigen und äußerst dringlichen** Übergang bzw. sind gleichermaßen für den Übergang gewappnet. Einige Regionen und Mitgliedstaaten sind **beim Übergang zu einer grünen Wirtschaft** weiter fortgeschritten als andere, und die sozialen, **kulturellen, arbeitsmarktbezogenen** und wirtschaftlichen Auswirkungen des Übergangs sind **für die Regionen und ihre Bewohner größer, die** stark von fossilen Brennstoffen – **Erdgas**, Steinkohle, Braunkohle, Torf und Ölschiefer – **bzw.** treibhausgasintensiven Industrien **und anderen energieintensiven Wirtschaftszweigen wie Stahl, Zement, Chemie, Glas und Verkehrswesen und deren Zulieferern und Dienstleistern**

*abhängig sind.* Dies birgt nicht nur die Gefahr unterschiedlicher Geschwindigkeiten beim Übergang zur Klimaneutralität in der Union, sondern **trägt auch zu sozialer Ungleichheit und wachsenden** Ungleichheiten zwischen den Regionen **bzw. den überseeischen Gebieten und den Mitgliedstaaten bei, die den Grundwerten der Union zuwiderlaufen.** Daher ist es **äußerst wichtig, die Regionen und Akteure unverzüglich zu unterstützen, deren Beitrag entscheidend ist, um einen schnellen und gerechten Übergang im Einklang mit den Klimaschutzzielen der Union sicherzustellen, damit die Kluft nicht noch größer wird.** **Besondere Aufmerksamkeit sollte den NUTS-3-Gebieten mit einer Bevölkerungsdichte von 12,5 Einwohnern/km<sup>2</sup> oder einer durchschnittlichen jährlichen Bevölkerungsabnahme von mehr als -1 % im Zeitraum 2007–2017 gelten.**

### Änderungsantrag 3

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

##### *Vorschlag der Kommission*

(3) Damit der Übergang gelingen kann, muss er **für alle gerecht** und **sozial** akzeptabel sein. Daher **müssen** sowohl die Union als auch die Mitgliedstaaten die **wirtschaftlichen** und sozialen Auswirkungen des Übergangs von Anfang an berücksichtigen und alle verfügbaren Instrumente einsetzen, um negative Begleiterscheinungen abzufedern. **Dem** Unionshaushalt **kommt dabei eine wichtige Rolle zu.**

##### *Geänderter Text*

(3) Damit der Übergang gelingen kann, muss er **inklusiv, gesellschaftlich nachhaltig** und **für alle** akzeptabel sein **und insbesondere unter Wahrung der Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte erfolgen.** Daher **sollten** sowohl die Union als auch die Mitgliedstaaten **und die verschiedenen regionalen und lokalen Akteure die** sozialen, **arbeitsmarktbezogenen und wirtschaftlichen** Auswirkungen des Übergangs **sowie die Auswirkungen der COVID-19-Krise** von Anfang an berücksichtigen und alle verfügbaren Instrumente einsetzen, um negative Begleiterscheinungen abzufedern **und positive zu verstärken, wie etwa die**

*Schaffung neuer, auskömmlicher und dauerhafter Arbeitsplätze oder die Verbesserung der Luftqualität. Der Unionshaushalt sollte diesem Übergang gerecht werden und der nächste MFR sollte die Umsetzung der Vorhaben der Union ermöglichen und Mittel für die Ausstattung des Fonds für einen gerechten Übergang vorsehen, ohne dass dafür Abstriche bei den bestehenden Politikbereichen der EU gemacht werden.*

#### Änderungsantrag 4

##### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

###### *Vorschlag der Kommission*

(4) Wie im europäischen Grünen Deal und in der Investitionsoffensive für ein zukunftsfähiges Europa dargelegt, ergänzt ein Mechanismus für einen gerechten Übergang die anderen Maßnahmen des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens für den Zeitraum 2021-2027. Durch die Zusammenführung der Haushaltsausgaben für *klima- und sozialpolitische Ziele* auf *regionaler Ebene sollte dieser Mechanismus dazu beitragen, die sozialen und wirtschaftlichen Folgen des Übergangs der Union zur Klimaneutralität zu bewältigen.*

###### *Geänderter Text*

(4) Wie im europäischen Grünen Deal und in der Investitionsoffensive für ein zukunftsfähiges Europa dargelegt, ergänzt ein Mechanismus für einen gerechten Übergang die anderen Maßnahmen des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens für den Zeitraum 2021-2027. ***Die Union sollte Regionen und kleinere Gebietseinheiten, Akteure vor Ort und Bewohner beim Übergang der Union zu Klimaneutralität und nachhaltigen Arbeitsplätzen*** durch die Zusammenführung der Haushaltsausgaben für *klimapolitische Ziele* sowie für *Kohäsions-, Wirtschafts- und Sozialpolitik auf allen einschlägigen Ebenen begleiten und unterstützen und dabei Investitionen mit Auswirkungen auf die Gesellschaft erwägen und sich gezielt an die Gebiete und Personengruppen richten, die für den Übergang am meisten Unterstützung benötigen.*

#### Änderungsantrag 5

##### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

(5) Mit dieser Verordnung wird der Fonds für einen gerechten Übergang („*Joint Transition Fund*“, „JTF“) eingerichtet, der eine der Säulen des im Rahmen der Kohäsionspolitik umgesetzten Mechanismus für einen gerechten Übergang ist. Der JTF soll die negativen Begleiterscheinungen der Energiewende durch Unterstützung der am stärksten betroffenen Gebiete und Beschäftigten **abmildern**. Im Einklang mit dem **spezifischen** Ziel des JTF sollten die aus dem JTF unterstützten Maßnahmen unmittelbar dazu beitragen, die **Auswirkungen des Übergangs abzufedern, und zwar durch** die finanzielle Unterstützung der Diversifizierung und Modernisierung der lokalen Wirtschaft und **die Abmilderung der negativen Begleiterscheinungen auf die Beschäftigung**. Dies spiegelt sich in dem **spezifischen** Ziel des JTF wider, das auf derselben Ebene festgelegt **und zusammen mit den** in Artikel [4] der Verordnung (EU) [neue Dachverordnung] definierten politischen **Zielen** aufgeführt wird.

(5) Mit dieser Verordnung wird der Fonds für einen gerechten Übergang („JTF“) eingerichtet, der eine der Säulen des im Rahmen der Kohäsionspolitik umgesetzten Mechanismus für einen gerechten Übergang ist. Der JTF soll **nicht nur** die negativen Begleiterscheinungen der Energiewende **abmildern und Maßnahmen für eine gerechte und wirksame Energiewende hin zu einer klimaneutralen Wirtschaft unterstützen, sondern** durch Unterstützung der am stärksten betroffenen Gebiete, **zu denen auch die überseeischen Länder und Gebiete gehören, ihrer Einwohner und insbesondere der betroffenen Beschäftigten künftige positive Auswirkungen schaffen und verstärken, um den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt sicherzustellen**. Im Einklang mit dem Ziel des JTF sollten die aus dem JTF unterstützten Maßnahmen unmittelbar dazu beitragen, **den Übergang durch die Schaffung neuer nachhaltiger Beschäftigungsmöglichkeiten, die Abfederung negativer sozialer Folgen und die finanzielle Unterstützung der Diversifizierung, Nachhaltigkeit, Umstellung und Modernisierung der lokalen Wirtschaft zu begünstigen und anzuregen und dabei sozialer Unsicherheit vorzubeugen und unsichere Rahmenbedingungen für Unternehmen zu verbessern**. Dies spiegelt sich in dem Ziel des JTF wider, das auf derselben Ebene festgelegt **ist wie die** in Artikel [4] der Verordnung (EU) [neue Dachverordnung] definierten politischen **Ziele und gemeinsam mit diesen** aufgeführt wird.

## Änderungsantrag 6

## Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

### *Vorschlag der Kommission*

(6) Angesichts der Bedeutung, die der Bewältigung des Klimawandels entsprechend den Zusagen der Union zukommt, das Klimaschutzübereinkommen von Paris umzusetzen und die VN-Ziele für eine nachhaltige Entwicklung zu verwirklichen und angesichts der **im europäischen grünen Deal vorgeschlagenen ambitionierteren Ziele** sollte der JTF einen wichtigen Beitrag dazu leisten, den Klimaschutz durchgehend zu berücksichtigen. Bei der JTF-Mittelausstattung handelt es sich um zusätzliche Mittel, die die Investitionen zur Verwirklichung des allgemeinen Ziels ergänzen, 25 % der Ausgaben aus dem Unionshaushalt für Klimaschutzziele zu verwenden. Die aus dem EFRE und dem ESF+ übertragenen Mittel werden **umfassend** zur Erreichung dieses Ziels beitragen.

### *Geänderter Text*

(6) Angesichts der Bedeutung, die der Bewältigung des Klimawandels entsprechend den Zusagen der Union zukommt, das Klimaschutzübereinkommen von Paris umzusetzen und die VN-Ziele für eine nachhaltige Entwicklung zu verwirklichen und angesichts der **ambitionierteren Ziele des europäischen grünen Deals, Chancen für einen wohlhabenderen und integrativeren sowie gesünderen und grüneren Kontinent zu schaffen**, sollte der JTF einen wichtigen Beitrag dazu leisten, den Klimaschutz durchgehend zu berücksichtigen **und den Übergang zu einer klimaneutralen, auf erneuerbaren Energieträgern beruhenden, höchst ressourcenschonenden und energieeffizienten Kreislaufwirtschaft bis zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens aber bis 2050, zu beschleunigen. Die Finanzierung durch den JTF sollte von der Annahme des Unionsziels der Klimaneutralität bis 2050 sowie von dessen Zwischenzielen abhängig gemacht werden.** Bei der JTF-Mittelausstattung handelt es sich um zusätzliche Mittel, die die Investitionen zur Verwirklichung des allgemeinen Ziels ergänzen, 25 % der Ausgaben aus dem Unionshaushalt für Klimaschutzziele zu verwenden. Die aus dem EFRE und dem ESF+ **freiwillig** übertragenen Mittel werden **im Einklang mit den Grundsätzen der europäischen Säule sozialer Rechteumfassend** zur Erreichung dieses Ziels beitragen.

## Änderungsantrag 7

## Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

*Vorschlag der Kommission*

(7) Die Mittel aus dem JTF sollten die im Rahmen der Kohäsionspolitik verfügbaren Mittel ergänzen.

*Geänderter Text*

(7) Die Mittel aus dem JTF sollten die im Rahmen der Kohäsionspolitik verfügbaren Mittel **sowie nationale und regionale Investitionen und privates Kapital** ergänzen **und derartige Investitionen auf keinen Fall ersetzen. Daher sollte der kommende MFR es möglich machen, die angestrebten ehrgeizigen Ziele zu erreichen. Die Mittel des JTF sollten auf keinen Fall auf Kosten anderer, bereits bestehender Fonds bereitgestellt werden. Der JTF sollte den Übergang zu einer grünen Wirtschaft insbesondere in den am stärksten von Kohle und anderen nicht nachhaltigen Brennstoffen abhängigen Regionen unterstützen und zu einer neuen, nachhaltigen Kohäsionspolitik beitragen, die auf zukunftsorientierte und ökologisch ausgerichtete Beschäftigungsmodelle abzielt.**

## **Änderungsantrag 8**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8**

*Vorschlag der Kommission*

(8) Der Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft stellt eine Herausforderung für alle Mitgliedstaaten dar, **und dies ganz besonders für Mitgliedstaaten, die stark von fossilen Brennstoffen oder treibhausgasintensiven Wirtschaftstätigkeiten, die eingestellt werden müssen, abhängig sind** oder die infolge des Übergangs zur Klimaneutralität **Anpassungen vornehmen** müssen und nicht über die dafür notwendigen finanziellen Mittel verfügen. Daher sollte der JTF zwar allen **Mitgliedstaaten** zur Verfügung stehen, bei der Verteilung der Finanzmittel sollte jedoch berücksichtigt werden, **ob die Mitgliedstaaten** in der Lage

*Geänderter Text*

(8) Der Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft stellt **nicht nur** eine Herausforderung, **sondern auch eine große Chance** für alle Mitgliedstaaten, **regionalen und lokalen öffentlichen und privaten Akteuren** dar. **Es wird zusätzliche Unterstützung für die Regionen, auch für jene in abgelegenen Gebieten, notwendig sein, die noch stark von fossilen Brennstoffen oder treibhausgasintensiven Wirtschaftstätigkeiten, die infolge des Übergangs zur Klimaneutralität eingestellt bzw. modernisiert werden** müssen, **abhängig sind** und nicht über die dafür notwendigen finanziellen Mittel verfügen **und deren Arbeitskräfte Weiterbildung**

sind, die notwendigen Investitionen **für** den Übergang zur Klimaneutralität **aufzubringen**.

**und Unterstützung bei der Beschäftigung in umweltfreundlichen Wirtschaftsbereichen benötigen.** Daher sollte der JTF zwar allen **Gebieten in der Union** zur Verfügung stehen, bei der Verteilung der Finanzmittel sollte jedoch berücksichtigt werden, **inwieweit die Regionen zu Beginn von nichtnachhaltiger Wirtschaftstätigkeit abhängig sind und inwieweit sie** in der Lage sind, die notwendigen Investitionen **aufzubringen, um** den Übergang zur Klimaneutralität **möglichst bald, spätestens jedoch bis 2050, zu vollziehen, etwa durch Maßnahmen zur Förderung von Alternativen zu der auf fossilen Brennstoffen beruhenden Wirtschaft durch eine Kreislaufwirtschaft, die neue Arbeitsplätze, regionale wirtschaftliche Entwicklung, verbesserten territorialen Zusammenhalt und die Förderung lokaler ländlicher Wirtschaft ermöglicht.**

## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

#### *Vorschlag der Kommission*

(10) In der vorliegenden Verordnung werden die Arten von Investitionen genannt, für die Ausgaben aus dem JTF unterstützt werden können. Alle geförderten Tätigkeiten sollten den klima- und umweltpolitischen Prioritäten der Union umfassend Rechnung tragen. **Die** Liste **der** Investitionen sollte **Investitionen umfassen**, die die **lokale** Wirtschaft unterstützen **und** auf lange Sicht nachhaltig sind, wobei alle Ziele des Grünen Deals zu berücksichtigen sind. Die finanzierten Projekte sollten zum Übergang zu einer klimaneutralen Kreislaufwirtschaft beitragen. In schrumpfenden Wirtschaftszweigen, wie der Energieerzeugung aus Steinkohle, Braunkohle, Torf und Ölschiefer und der

#### *Geänderter Text*

(10) In der vorliegenden Verordnung werden die Arten von Investitionen genannt, für die Ausgaben aus dem JTF unterstützt werden können. Alle geförderten Tätigkeiten sollten den klima-, **sozial-** und umweltpolitischen Prioritäten der Union, **wie etwa den Grundsätzen der europäischen Säule sozialer Rechte und den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen** umfassend Rechnung tragen. **Unter den auf der** Liste **verzeichneten** Investitionen sollte **jenen Vorrang eingeräumt werden**, die die **Menschen, soziale Innovation, die Wirtschaft vor Ort und den Arbeitsmarkt durch die Schaffung auskömmlicher Arbeitsplätze** unterstützen **sowie** auf **mittlere und** lange Sicht nachhaltig sind,

Gewinnung dieser **festen** fossilen Brennstoffe, sollte die Unterstützung **an die schrittweise** Einstellung der Tätigkeit und **das entsprechend rückläufige Beschäftigungsniveau geknüpft werden**. In Bezug auf von der Umstellung betroffene Sektoren mit hohen Treibhausgasemissionen sollten im Einklang mit den Klimazielen der EU bis 2030 und der angestrebten Klimaneutralität der EU **bis 2050<sup>13</sup>** neue Tätigkeiten, die zu einer erheblichen Emissionsminderung führen, durch Einführung neuer Technologien, neuer Verfahren oder Produkte gefördert werden; gleichzeitig **soll die Beschäftigung** erhalten und verbessert und die Umweltzerstörung vermieden werden. **Besondere Aufmerksamkeit** sollten auch **Tätigkeiten erhalten**, die die **Innovation und Forschung im Bereich der fortschrittlichen und nachhaltigen Technologien sowie in den Bereichen Digitalisierung und Konnektivität** fördern, **sofern diese Maßnahmen dazu beitragen, den Übergang zu einer klimaneutralen Kreislaufwirtschaft zu erleichtern** und die **negativen Nebenwirkungen dieses Übergangs abzufedern**.

wobei alle Ziele des **europäischen** Grünen Deals zu berücksichtigen sind **und gleichzeitig das natürliche Kapital der Union geschützt, erhalten und gefördert und die Gesundheit und das Wohl im Hinblick auf umweltbezogene Risiken und Auswirkungen verbessert wird**. Die finanzierten Projekte sollten zum Übergang zu einer **klimaneutralen, auf erneuerbaren Energieträgern beruhenden, in hohem Maße ressourcenschonenden und energieeffizienten** Kreislaufwirtschaft **möglichst bald, spätestens aber bis 2050** beitragen. In schrumpfenden Wirtschaftszweigen, wie der Energieerzeugung aus Steinkohle, Braunkohle, Torf, **Gas, Öl** und Ölschiefer und der Gewinnung dieser fossilen Brennstoffe **sowie in mittelbar von diesen Tätigkeiten abhängigen Wirtschaftszweigen, etwa bei Lieferanten und Dienstleistern, die möglicherweise von dieser Schrumpfung der Produktion betroffen sind**, sollte die Unterstützung **stark von der schrittweisen** Einstellung der Tätigkeit **abhängig gemacht werden**. **Diese Unterstützung sollte in dem jeweiligen territorialen Plan für einen gerechten Übergang klar dargelegt sein und von der Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze sowie von gesellschaftlichen Fortschritten und dem Erhalt der Widerstandsfähigkeit der lokalen Wirtschaft zur Vermeidung möglicher Arbeitsplatzverluste abhängig sein**. In Bezug auf von der Umstellung betroffene Sektoren mit hohen Treibhausgasemissionen sollten im Einklang mit den Klimazielen der EU bis 2030 und der **bis spätestens 2050** angestrebten Klimaneutralität der EU<sup>13</sup> neue Tätigkeiten, die zu einer erheblichen Emissionsminderung führen, durch Einführung neuer Technologien, neuer Verfahren oder Produkte gefördert werden; gleichzeitig **sollten die Fähigkeiten und Rechte der Beschäftigten** erhalten und verbessert und die Umweltzerstörung vermieden werden. **Diese Investitionen**

*sollten auch zur Finanzierung von Expertise und Analyse beitragen, mit denen KMU, die den Übergang abgeschlossen haben, unterstützt werden, damit sie ihre weiterqualifizierten und umgeschulten Beschäftigten halten können. Bei allen Investitionsentscheidungen sollten die Umsetzung des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“ und grüne Wirtschaftszweige wie die Energiegewinnung aus erneuerbaren Quellen, intelligente Mobilität, die Bekämpfung von Energiearmut, Investitionen mit Auswirkungen auf die Gesellschaft oder andere Wirtschaftszweige, die die Schonung von Ressourcen und die Kreislaufwirtschaft unterstützen, fördern und voranbringen, besondere Aufmerksamkeit erhalten. Mit diesen Investitionen sollten auch die Einrichtung von Wissens- und Innovationsgemeinschaften mit dem Schwerpunkt auf Digitalisierung und Forschung und das Europäische Innovations- und Technologieinstitut gefördert werden, die Forschungszentren, Unternehmen, Universitäten sowie lokale und regionale Gebietskörperschaften zusammenbringen, um so zu einem intelligenten und nachhaltigen Übergang beizutragen. Mit diesen Maßnahmen sollten die Schaffung von grünen, dauerhaften und auskömmlichen Arbeitsplätzen gefördert, negative gesellschaftliche Folgen abgefedert und der Übergang zu einer klimaneutralen Kreislaufwirtschaft bis spätestens 2050 beschleunigt werden.*

---

<sup>13</sup> Siehe Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank: „Ein sauberer Planet für alle – Eine europäische strategische, langfristige Vision für eine

---

<sup>13</sup> Siehe Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank: „Ein sauberer Planet für alle – Eine europäische strategische, langfristige Vision für eine

wohlhabende, moderne, wettbewerbsfähige und klimaneutrale Wirtschaft“ (COM (2018) 773 final).

wohlhabende, moderne, wettbewerbsfähige und klimaneutrale Wirtschaft“ (COM (2018) 773 final).

## Änderungsantrag 10

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(10a) Der JTF sollte ebenfalls dazu eingesetzt werden, Investitionen in Sozial-, Bildungs-, Gesundheits- und Kulturprojekte zu unterstützen, insbesondere in Regionen, die von einer CO<sub>2</sub>-intensiven Wirtschaft abhängig und vom Strukturwandel hin zu einer ressourcenschonenden und CO<sub>2</sub>-armen Kreislaufwirtschaft betroffen sind. Die in den förderungswürdigen Regionen bestehende fehlende Chancengleichheit wirkt sich insbesondere auf den Zugang zu Bildung, Kultur, Gemeinschaften, Gesundheits- und Sozialdiensten aus. Durch die Entwicklung einer starken lokalen Gemeinschaft, in der verschiedene Generationen zusammenkommen, sowie die diskriminierungsfreie Integration von schutzbedürftigen Gruppen können wirtschaftliche Chancen verbessert und ein gerechter Übergang für alle sichergestellt werden. Zu diesem Zweck müssen soziale Innovationen insbesondere in den Bereichen frühkindlicher Bildung und Betreuung, schulischer Einrichtungen, Studentenwohnungen und digitaler Ausrüstung sowie des Gesundheitswesens und neuer Pflegemodelle etwa in Kliniken, Krankenhäusern oder gemeindenaher Pflege unterstützt werden. Dies würde dazu beitragen, dass die in vom Übergang betroffenen Regionen lebenden Menschen – einschließlich der Menschen, die in der für die Wirtschaftsentwicklung vor Ort und die***

*soziale Marktwirtschaft wichtigen Sozialwirtschaft aktiv sind, – Zugang zu hochwertigen öffentlichen Dienstleistungen und Dienstleistungen von allgemeinem Interesse haben, damit ein sozial gerechter Übergang gestützt wird, der alle einbezieht.*

## Änderungsantrag 11

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

#### *Vorschlag der Kommission*

(11) Um den **am stärksten von den Begleiterscheinungen der Energiewende betroffenen Bürgerinnen und Bürgern** zu helfen, sollte der JTF außerdem die Weiterqualifizierung und Umschulung der betroffenen Beschäftigten fördern, um sie auf neue Beschäftigungsmöglichkeiten vorzubereiten, und die Arbeitsuche und aktive Eingliederung **von Arbeitssuchenden** in den **Arbeitsmarkt unterstützen**.

#### *Geänderter Text*

(11) Um den **Menschen, die voraussichtlich Unterstützung bei der Bewältigung der Energiewende benötigen**, zu helfen, sollte der JTF außerdem die Weiterqualifizierung und Umschulung der betroffenen Beschäftigten fördern, **dabei den schutzbedürftigsten Gruppen gemäß der [Verordnung über den ESF+] und den Menschen, für die der Zugang zum Arbeitsmarkt in besonderer Weise erschwert ist (wie etwa Langzeitarbeitslosen, in Armut lebenden Erwerbstätigen oder Jugendlichen, die keine Schule besuchen, keiner Arbeit nachgehen und keine Berufsausbildung absolvieren), besondere Aufmerksamkeit widmen**, um sie auf neue Beschäftigungsmöglichkeiten vorzubereiten, und **ein branchenübergreifendes Gleichgewicht von Männern und Frauen erreichen, Maßnahmen für eine aktive Arbeitsmarkt- und Qualifizierungspolitik fördern, die auf zukunftsorientierte Wirtschaftszweige und Arbeitsplätze ausgerichtet sind, die lebenslanges Lernen ermöglichen und den Grundsatz des gleichen Entgelts bei gleicher Arbeit wahren, sowie Hilfe für die vom Übergang betroffenen Menschen und Beratung, Schulungen, Unterstützungsleistungen und personalisierte Hilfe bei der Arbeitssuche für alle Kategorien von Arbeitssuchenden**

*bieten, und für alle Personengruppen unter besonderer Berücksichtigung von Jugendlichen einen nicht diskriminierenden Zugang zum Arbeitsmarkt und eine aktive Eingliederung in das Erwerbsleben sicherstellen. In dieser Hinsicht sollten den Beschäftigten bereits angemessen frühzeitig vor dem Eintreten der Arbeitslosigkeit Möglichkeiten für Weiterqualifizierung und Umschulung gewährt werden. Die Anstrengungen müssen sich auf die wirtschaftliche Wiederbelebung der betroffenen Regionen konzentrieren, insbesondere durch Umschulungsmaßnahmen und eine enge Zusammenarbeit zwischen den Behörden auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene von aneinandergrenzenden Mitgliedstaaten, damit das Potenzial des grenzüberschreitenden Arbeitsmarkts in umfassender Übereinstimmung mit dem Fonds für die Anpassung an die Globalisierung ausgeschöpft wird.*

## **Änderungsantrag 12**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(11a) Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten dafür Sorge tragen, dass die Umsetzung der durch den JTF finanzierten Prioritäten zur Achtung und Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Artikel 8 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) beiträgt. Evaluierungen haben gezeigt, wie wichtig es ist, die Ziele für die Gleichstellung der Geschlechter durchgängig, zeitnah und konsequent in allen Bereichen der operationellen Programme und allen Stadien ihrer Planung, Vorbereitung, Begleitung, Durchführung und*

*Bewertung zu berücksichtigen und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass gezielte Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit, der wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen, der Aus- und Weiterbildung sowie der Wiedereingliederung von weiblichen Gewaltopfern in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft ergriffen werden.*

### **Änderungsantrag 13**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(11b) Dem JTF kommt eine wichtige Rolle dabei zu, über die Wirtschaft hinaus die gesellschaftlichen Folgen abzumildern, und er sollte kein Instrument für rein wirtschaftliche Investitionen sein. Der Übergang verlangt den betroffenen Regionen und ihren Bewohnern sehr viel ab. Die Risiken bestehen nicht nur im Verlust von Arbeitsplätzen, sondern auch im Ausfall von Steuereinnahmen auf lokaler Ebene und der Abwanderung von Beschäftigten, sodass nur junge und ältere Menschen zurückbleiben, und der Einstellung bestimmter Dienstleistungen (insbesondere für Bergarbeiter); daher sind Investitionen in die soziale Infrastruktur, mit denen Dienstleistungen für die Bewohner auf einem hohen Niveau sichergestellt werden können und der Verlust von Dienstleistungen ausgeglichen werden kann, ein wesentlicher Faktor, um einen sozial gerechten Übergang sicherzustellen, in den alle einbezogen werden. Mit dem JTF sollten insbesondere vorbeugende Maßnahmen gegen eine Rezession ergriffen werden, mit denen sichergestellt*

*wird, dass die Bevölkerung vor Ort den Wandel gutheißt und Akteure aus den lokalen Gemeinschaften sowie die Infrastruktur des Gesundheitswesens, der Sozialdienste und der lokalen Demokratie aufgewertet werden.*

## Änderungsantrag 14

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

#### *Vorschlag der Kommission*

(12) Im Hinblick auf die bessere **wirtschaftliche Diversifizierung** der vom Übergang **betroffenen Gebiete** sollte der JTF produktive Investitionen in KMU **unterstützen**. Unter produktiven Investitionen sind Investitionen in Anlagekapital oder immaterielle Vermögenswerte von Unternehmen im Hinblick auf die Produktion von Waren und Dienstleistungen zu verstehen, die zu Bruttoanlageinvestitionen und zur Beschäftigung beitragen. Bei anderen Unternehmen als KMU sollten produktive Investitionen nur dann gefördert werden, wenn dadurch mit dem Übergang verbundene Arbeitsplatzverluste durch die Schaffung bzw. **den Schutz** einer beträchtlichen Anzahl von Arbeitsplätzen abgedeckt werden, und wenn sie nicht zu einer Standortverlagerung führen bzw. aus einer Standortverlagerung resultieren. Investitionen in bestehende Industrieanlagen, einschließlich solcher, die unter das Emissionshandelssystem der Union fallen, sollten zulässig sein, **wenn** sie zum Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 beitragen und erheblich unter den einschlägigen Richtwerten für die kostenfreie Zuteilung gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>14</sup> liegen und **wenn** sie zum Schutz einer erheblichen Zahl von Arbeitsplätzen

#### *Geänderter Text*

(12) Im Hinblick auf die bessere **Diversifizierung und Umstellung** der **Gebiete, die zusätzliche Unterstützung benötigen, um den Übergang zu bewältigen**, sollte der JTF produktive Investitionen **unterstützen, die das Potenzial bieten, in grünen und nachhaltigen KMU und insbesondere in neu gegründeten Unternehmen und Unternehmen, die im Bereich sozialer Innovation tätig sind, Arbeitsplätze zu schaffen**. Unter produktiven Investitionen sind Investitionen in Anlagekapital oder immaterielle Vermögenswerte von Unternehmen im Hinblick auf die Produktion von Waren und Dienstleistungen zu verstehen, die zu Bruttoanlageinvestitionen und zur **umweltfreundlichen, auskömmlichen und dauerhaften** Beschäftigung beitragen. **Das Ziel muss sein, auskömmliche und nachhaltige Arbeitsplätze in zukunftsorientierten Wirtschaftszweigen zu schaffen und die gesellschaftliche Eingliederung bei gleichzeitiger Anerkennung, Wertschätzung und Verbesserung der Fähigkeiten und der Ausbildung der Arbeitskräfte vor Ort zu fördern**. Bei anderen Unternehmen als KMU sollten produktive Investitionen nur dann gefördert werden, wenn dadurch mit dem Übergang verbundene Arbeitsplatzverluste durch die Schaffung

führen. **Solche** Investitionen sollten in dem jeweiligen territorialen Plan für einen gerechten Übergang entsprechend begründet werden. Zum Schutz der Integrität des Binnenmarkts und der Kohäsionspolitik sollte die Unterstützung von Unternehmen im Einklang mit den Unionsvorschriften für staatliche Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 AEUV stehen und insbesondere die Unterstützung produktiver Investitionen von anderen Unternehmen als KMU auf Unternehmen in Gebieten beschränkt sein, die für die Zwecke des Artikels 107 Absatz 3 Buchstaben a und c AEUV als Fördergebiete ausgewiesen sind.

bzw. **die Unterstützung der Anpassung** einer beträchtlichen Anzahl von Arbeitsplätzen abgedeckt werden und wenn sie **das allgemeine Ziel des Fonds, das in der Beschleunigung des Übergangs hin zu einer klimaneutralen, auf erneuerbaren Energieträgern beruhenden, äußerst ressourcen- und energieeffizienten Kreislaufwirtschaft besteht, unterstützen und** nicht zu einer Standortverlagerung führen bzw. aus einer Standortverlagerung resultieren, **und zwar in umfassender Übereinstimmung mit dem Fonds für die Anpassung an die Globalisierung.** Investitionen in bestehende Industrieanlagen, einschließlich solcher, die unter das Emissionshandelssystem der Union fallen, sollten zulässig sein, **vorausgesetzt dass** sie zum Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis **spätestens** 2050 beitragen und erheblich unter den einschlägigen Richtwerten für die kostenfreie Zuteilung gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>14</sup> liegen und **vorausgesetzt dass** sie zum Schutz einer erheblichen Zahl von **auskömmlichen und dauerhaften** Arbeitsplätzen führen. **Derartige** Investitionen sollten in dem jeweiligen territorialen Plan für einen gerechten Übergang entsprechend begründet werden, **nachhaltig sein und mit dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ im Einklang stehen.** Zum Schutz der Integrität des Binnenmarkts und der Kohäsionspolitik sollte die Unterstützung von Unternehmen im Einklang mit den Unionsvorschriften für staatliche Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 AEUV stehen und insbesondere die Unterstützung produktiver Investitionen von anderen Unternehmen als KMU auf Unternehmen in Gebieten beschränkt sein, die für die Zwecke des Artikels 107 Absatz 3 Buchstaben a und c AEUV als Fördergebiete ausgewiesen sind. **Der durch den europäischen Grünen Deal initiierte Übergang muss allen**

***zugutekommen, darf bestehende Ungleichheiten nicht verschärfen und muss ländlichen Gebieten und den dortigen großen wirtschaftlichen Schwierigkeiten insbesondere für junge Menschen besondere Aufmerksamkeit widmen.***

---

<sup>14</sup> Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

---

<sup>14</sup> Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

## **Änderungsantrag 15**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 13**

##### *Vorschlag der Kommission*

(13) Im Hinblick auf einen flexiblen Einsatz von JTF-Mitteln im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ sollte es ***möglich*** sein, ein eigenständiges JTF-Programm auszuarbeiten ***oder JTF-Mittel einer oder mehrerer spezifischen Prioritäten im Rahmen eines aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung („EFRE“), dem Europäischen Sozialfonds Plus („ESF+“) oder dem Kohäsionsfonds unterstützten Programms zuzuweisen.*** Gemäß Artikel 21a der Verordnung (EU) [neue Dachverordnung] ***sollten*** die JTF-Mittel durch ergänzende Mittel aus dem EFRE und dem ESF+ aufgestockt werden. Die jeweiligen aus dem EFRE und dem ESF+ übertragenen Beträge sollten mit der Art der Vorhaben ***im Einklang stehen***, die in den territorialen Plänen für einen gerechten Übergang festgelegt sind.

##### *Geänderter Text*

(13) Im Hinblick auf einen flexiblen Einsatz von JTF-Mitteln im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ sollte es ***erforderlich*** sein, ein eigenständiges JTF-Programm auszuarbeiten. Gemäß Artikel 21a der Verordnung (EU) [neue Dachverordnung] ***könnten*** die JTF-Mittel ***freiwillig*** durch ergänzende Mittel aus dem EFRE und dem ESF+ aufgestockt werden, ***die zu diesem Zweck mit zusätzlichen Mitteln ausgestattet werden sollten.*** Die jeweiligen aus dem EFRE und dem ESF+ übertragenen Beträge sollten mit der Art der Vorhaben, die in den territorialen Plänen für einen gerechten Übergang festgelegt sind, ***und dem Ziel dieser Fonds im Einklang stehen. In Übereinstimmung mit dem Ziel der Vereinfachung dürfen mit der Anwendung des JTF keine übermäßigen Verwaltungslasten verursacht werden.***

## Änderungsantrag 16

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

#### *Vorschlag der Kommission*

(14) Die Unterstützung aus dem JTF sollte davon abhängig gemacht werden, dass in einem bestimmten Gebiet **der Übergang zu einer klimaneutralen** Wirtschaft **wirksam vorangetrieben** wird. Hierfür sollten die **Mitgliedstaaten** in **Zusammenarbeit mit den einschlägigen Interessenträgern und** mit Unterstützung der Kommission territoriale Pläne für einen gerechten Übergang ausarbeiten, in **denen** der Prozess des Übergangs **im Einklang mit ihren** nationalen Energie- und **Klimaplänen** im Einzelnen dargelegt **wird**. Zu diesem Zweck sollte die Kommission eine Plattform für einen gerechten Übergang einrichten, die auf der bestehenden Plattform für Kohleregionen im Wandel aufbauen würde, um einen bilateralen und multilateralen Austausch von Erkenntnissen und bewährten Verfahren in allen betroffenen Sektoren zu ermöglichen.

#### *Geänderter Text*

(14) Die Unterstützung aus dem JTF sollte davon abhängig gemacht werden, dass **der Übergang** in einem bestimmten Gebiet **wirksam und messbar eingeleitet und vorangetrieben wird, das unterstützt werden muss, um seine Abhängigkeit von nicht nachhaltigen Tätigkeiten schrittweise zu beenden, damit bis spätestens 2050 eine klimaneutrale** Wirtschaft **erreicht** wird. Hierfür sollten die **Empfängerregionen** in den **Mitgliedstaaten** mit Unterstützung der Kommission territoriale Pläne für einen gerechten Übergang ausarbeiten. **Bei der Ausarbeitung der Pläne für einen gerechten Übergang sollten die Empfängerregionen die einschlägigen Interessenträger, einschließlich der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften im Einklang mit den Partnerschaftsprinzipien, der lokalen und regionalen Akteure wie etwa bestehende lokale Unternehmen und insbesondere KMU und Unterauftragnehmer großer Energieanlagen, der Zivilgesellschaft, der Sozialpartner und der betroffenen lokalen Gemeinschaften, konsultieren.** In den **Plänen für einen gerechten Übergang muss** der Prozess des Übergangs, **einschließlich Maßnahmen mit sozioökonomischen Auswirkungen auf die Schaffung von Arbeitsplätzen, Weiterqualifizierung und Umschulung sowie Investitionen in soziale Infrastruktur vor Ort, die zumindest den Zielen ihrer nationalen Energie- und Klimapläne, der europäischen Säule sozialer Rechte und den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung entsprechen,** im Einzelnen dargelegt **werden**. Zu diesem Zweck sollte

die Kommission eine Plattform für einen gerechten Übergang einrichten, die auf der bestehenden Plattform für Kohleregionen im Wandel aufbauen würde, um einen bilateralen und multilateralen Austausch von Erkenntnissen und bewährten Verfahren **aller betroffenen Akteure und** in allen betroffenen Sektoren zu ermöglichen. **Die bestehende Plattform sollte für die Planungsphase in vollem Umfang genutzt werden, um bewährte Verfahren zu verbreiten. Bei der Ausarbeitung fairer territorialer Pläne für einen gerechten Übergang muss ein umfassender Ansatz erforderlich sein, bei dem die Auswirkungen auf benachbarte Lebensräume, auch über Grenzen hinweg, berücksichtigt werden.**

## Änderungsantrag 17

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(14a) Um die langfristige Wirksamkeit und die positiven Auswirkungen des Übergangs und des JTF sicherzustellen, wird die Datenerhebung erforderlich sein, damit sich besser prognostizieren lässt, welche Kompetenzen in einzelnen Wirtschafts- und Industriezweigen benötigt werden, um sich an den durch eine neue ökologische Wirtschaft erforderlichen Wandel anzupassen, wobei besonderes Augenmerk auf die Gestaltung der beschäftigungsbezogenen Auswirkungen von Dekarbonisierungsszenarios sowie auf die Überwachung durch angemessene Indikatoren für die soziale Nachhaltigkeit zu legen ist.**

## Änderungsantrag 18

## Vorschlag für eine Verordnung

### Erwägung 15

#### *Vorschlag der Kommission*

(15) In den territorialen Plänen für einen gerechten Übergang sollten die am stärksten betroffenen **Gebiete** genannt werden, auf die die Unterstützung aus dem JTF konzentriert werden **sollte**, und die spezifischen Maßnahmen zur Verwirklichung einer klimaneutralen Wirtschaft beschrieben werden, insbesondere **im Hinblick auf die Umstellung oder** Schließung von Anlagen, die mit der Erzeugung fossiler Brennstoffe **oder** anderen treibhausgasintensiven Tätigkeiten verbunden sind. Diese Gebiete sollten genau definiert werden und den Regionen der NUTS-3-Ebene bzw. Teilen davon entsprechen. In den Plänen sollten die Herausforderungen und Bedürfnisse dieser Gebiete im Einzelnen dargelegt **und** die Art der erforderlichen Maßnahmen so festgelegt werden, dass eine kohärente Entwicklung klimaresilienter Wirtschaftstätigkeiten gewährleistet ist, die auch mit dem Übergang zur Klimaneutralität **und** den Zielen des Grünen Deals vereinbar sind. Nur Investitionen, die den Plänen für den Übergang entsprechen, sollten finanzielle Unterstützung aus dem JTF erhalten. Die territorialen Pläne für einen gerechten Übergang sollten Teil **der von der Kommission genehmigten (aus dem EFRE, dem ESF+, dem Kohäsionsfonds bzw. dem JTF unterstützten) Programme sein.**

#### *Geänderter Text*

(15) In den territorialen Plänen für einen gerechten Übergang sollten die am stärksten betroffenen **Akteure und Ortschaften** genannt werden, auf die die Unterstützung aus dem JTF konzentriert werden **muss**, und die spezifischen Maßnahmen zur Verwirklichung einer klimaneutralen Wirtschaft **bis spätestens 2050** beschrieben werden. Insbesondere **sollten in den Plänen für einen gerechten Übergang die** Schließung von Anlagen, die mit der Erzeugung fossiler Brennstoffe, anderen treibhausgasintensiven Tätigkeiten **oder Tätigkeiten** verbunden sind, **deren industrielle Endprodukte unmittelbar vom Übergang zur CO<sub>2</sub>-Neutralität betroffen sind, und der Bedarf an Unterstützung bei der Weiterqualifizierung und Umschulung von Arbeitnehmern sowie für Zulieferer und Dienstleistungserbringer, die stark von diesen Industriezweigen abhängig sind, sowie ein detaillierter Plan für Investitionen in die soziale Infrastruktur genannt werden. Die Sozialpartner werden in allen Phasen des Prozesses einbezogen, damit sie zu den spezifischen Bedürfnissen beitragen können, die es zu erfüllen gilt.** Diese Gebiete sollten genau definiert werden und den Regionen der NUTS-3-Ebene bzw. Teilen davon entsprechen. In den Plänen sollten die Herausforderungen (**wirtschaftlicher, sozialer, territorialer und ökologischer Art**), die Bedürfnisse, **die Möglichkeiten und die Ressourcen** dieser Gebiete **zur Verwirklichung des Übergangs, auch in Bezug auf die soziale Infrastruktur, das Potenzial zur Schaffung von Arbeitsplätzen und das vorhandene Bildungs- und Ingenieurpotenzial**, im Einzelnen dargelegt werden. **In den Plänen sollte** die Art der erforderlichen Maßnahmen so festgelegt werden, dass

eine kohärente Entwicklung klimaresilienter Wirtschaftstätigkeiten gewährleistet ist, **mit denen dauerhafte und menschenwürdige Arbeitsplätze geschaffen werden sowie der Abfederung etwaiger sozioökonomischer Schocks, die sich aus dem Übergang ergeben, Vorrang eingeräumt wird und** die auch mit dem Übergang zur Klimaneutralität **bis spätestens 2050**, den Zielen des **europäischen Grünen Deals, den Grundsätzen der europäischen Säule sozialer Rechte und den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung** vereinbar sind, **wobei gleichzeitig dafür zu sorgen ist, dass niemand zurückgelassen wird.** Nur Investitionen, die den Plänen für den Übergang entsprechen, sollten finanzielle Unterstützung aus dem JTF erhalten. Die territorialen Pläne für einen gerechten Übergang sollten Teil **des nationalen JTF-Programms sein, das von der Kommission zu genehmigen ist.**

## Änderungsantrag 19

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

#### *Vorschlag der Kommission*

(16) Um die Ergebnisorientierung bei der Verwendung der JTF-Mittel zu **verbessern**, sollte die Kommission im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Finanzkorrekturen vornehmen können, wenn die für das spezifische Ziel des JTF festgelegten Ziele deutlich verfehlt werden.

#### *Geänderter Text*

(16) Um die Ergebnisorientierung bei der Verwendung der JTF-Mittel zu **optimieren**, sollte die Kommission im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Finanzkorrekturen vornehmen können, wenn die für das spezifische Ziel des JTF festgelegten Ziele deutlich verfehlt werden. **Die Kommission sollte die Regionen beobachten, in denen der Einsatz von JTF-Mitteln zu geringeren Ergebnissen führt, und dafür sorgen, dass diese Regionen weiter unterstützt werden, damit keine Region zurückgelassen wird.**

## Änderungsantrag 20

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

#### *Vorschlag der Kommission*

(19) Die Ziele dieser Verordnung, d. h. die Unterstützung von Gebieten bei **der Bewältigung des wirtschaftlichen** und sozialen **Wandels** aufgrund des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft, können von den Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend verwirklicht werden. Dies liegt hauptsächlich daran, dass zum einen die Gebiete einen unterschiedlichen Entwicklungsstand bzw. die am stärksten benachteiligten Gebiete **einen Rückstand aufweisen** und die Mitgliedstaaten und Gebiete nur über begrenzte Finanzmittel verfügen, und zum anderen daran, dass ein kohärenter Durchführungsrahmen erforderlich ist, der mehrere Unionsfonds im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung umfasst. Da diese Ziele somit auf Unionsebene besser erreicht werden können, kann die Union im Einklang mit dem Grundsatz der Subsidiarität aus Artikel 5 EUV Maßnahmen annehmen. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus —

#### *Geänderter Text*

(19) Die Ziele dieser Verordnung, d. h. die Unterstützung von Gebieten bei **ihrem wirtschaftlichen, arbeitsmarktbezogenen** und sozialen **Wandel** aufgrund des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft, können von den Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend verwirklicht werden. Dies liegt hauptsächlich daran, dass zum einen die Gebiete einen unterschiedlichen Entwicklungsstand **aufweisen** bzw. die am stärksten benachteiligten Gebiete **spezifischen Herausforderungen gegenüberstehen** und die Mitgliedstaaten und Gebiete nur über begrenzte Finanzmittel verfügen, und zum anderen daran, dass ein kohärenter Durchführungsrahmen erforderlich ist, der mehrere Unionsfonds im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung umfasst. Da diese Ziele somit auf Unionsebene besser erreicht werden können, kann die Union im Einklang mit dem Grundsatz der Subsidiarität nach Artikel 5 EUV Maßnahmen annehmen. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus —

## Änderungsantrag 21

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Mit dieser Verordnung wird der Fonds für einen gerechten Übergang („Joint Transition Fund“, „JTF“)

#### *Geänderter Text*

(1) Mit dieser Verordnung wird der Fonds für einen gerechten Übergang („Joint Transition Fund“, „JTF“)

eingerrichtet, mit dem Gebiete unterstüzt werden sollen, die **aufgrund des Übergangs** der Union zu einer klimaneutralen **Wirtschaft** bis 2050 **schwerwiegende sozioökonomische Herausforderungen bewältigen müssen**.

eingerrichtet, mit dem **Personengruppen und** Gebiete unterstüzt werden sollen, die **zusätzliche Unterstützung beim Übergang** der Union zu einer **auf erneuerbaren Energieträgern beruhenden, in hohem Maße ressourcen- und energieeffizienten sowie klimaneutralen Kreislaufwirtschaft** bis 2050 **benötigen**, die Herausforderungen **des Übergangs in Chancen umgewandelt werden und mit dem gleichzeitig dazu beigetragen wird, das europäische Sozialmodell für gegenwärtige und künftige Generationen voranzubringen und Ungleichheiten zu bekämpfen**.

## Änderungsantrag 22

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Gemäß Artikel [4 Absatz 1] Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) [neue Dachverordnung] trägt der JTF zu dem spezifischen Ziel bei, „**Regionen und Menschen in die Lage zu versetzen, die sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft zu bewältigen**“.

#### *Geänderter Text*

Gemäß Artikel [4 Absatz 1] Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) [neue Dachverordnung] trägt der JTF zu dem **folgenden** spezifischen Ziel bei:

– **Befähigung der Regionen, Einrichtungen der lokalen Ebenen und Menschen, die sozialen, arbeitsmarktbezogenen, wirtschaftlichen und ökologischen Herausforderungen und Chancen des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft und Gesellschaft zu bewältigen, was dem Ziel der Begrenzung des weltweiten Temperaturanstiegs auf deutlich unter 2 °C entspricht, wobei die Bemühungen zur Begrenzung des Anstiegs auf 1,5 °C fortgesetzt werden, während gleichzeitig sichergestellt wird, dass mit den territorialen Plänen für einen gerechten Übergang die Transparenz und Sicherheit**

*für Gemeinschaften, Arbeitnehmer, Wirtschaftszweige und Investoren erhöht wird.*

## Änderungsantrag 23

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Der JTF unterstützt das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ in allen Mitgliedstaaten.

#### *Geänderter Text*

(1) Der JTF unterstützt das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ in allen Mitgliedstaaten ***unter besonderer Berücksichtigung der Mitgliedstaaten, die auf fossile Brennstoffe angewiesen sind, wobei die übergeordneten Ziele des europäischen Grünen Deals und der europäischen Säule sozialer Rechte geachtet und gefördert werden, um die Herausforderungen in den Bereichen Klima und Umwelt zu bewältigen und gleichzeitig für einen gerechten Übergang zu sorgen, bei dem niemand zurückgelassen wird. Der JTF unterstützt die in Artikel 4 Absätze 2 bis 2c genannten Tätigkeiten, und der Zugang ist an die Bedingung geknüpft, dass sich der Mitgliedstaat zu einem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 verpflichtet hat.***

## Änderungsantrag 24

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Mittel für den JTF im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, die für Mittelbindungen im Zeitraum 2021-2027 zur Verfügung stehen, belaufen sich auf **7,5** Mrd. EUR zu Preisen von 2018 und können gegebenenfalls durch zusätzliche im Unionshaushalt zugewiesene Mittel und durch andere

#### *Geänderter Text*

Die Mittel für den JTF im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, die für Mittelbindungen im Zeitraum 2021-2027 zur Verfügung stehen, belaufen sich auf **10** Mrd. EUR zu Preisen von 2018 und können gegebenenfalls durch zusätzliche im Unionshaushalt zugewiesene Mittel und durch andere

Mittel im Einklang mit dem anwendbaren Basisrechtsakt aufgestockt werden.

Mittel im Einklang mit dem anwendbaren Basisrechtsakt aufgestockt werden. **Die Finanzausstattung des JTF darf nicht zulasten von Mitteln gehen, die anderen MFR-Fonds zugewiesen wurden.**

## Änderungsantrag 25

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

0,35 % des in Unterabsatz 1 genannten Betrags **werden** für technische Hilfe auf Initiative der Kommission bereitgestellt.

#### *Geänderter Text*

**Ein Mindestanteil von** 0,35 % des in Unterabsatz 1 genannten Betrags **wird** für technische Hilfe auf Initiative der Kommission bereitgestellt.

## Änderungsantrag 26

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die Kommission erlässt im Wege eines **Durchführungsrechtsakts** einen Beschluss, in dem die jährliche Aufteilung der Mittel, einschließlich der in Absatz 2 genannten zusätzlichen Mittel, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten gemäß der in Anhang I dargelegten Methode festgelegt wird.

#### *Geänderter Text*

(3) Die Kommission erlässt im Wege eines **delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 10** einen Beschluss, in dem die jährliche Aufteilung der Mittel, einschließlich der in Absatz 2 genannten zusätzlichen Mittel, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten gemäß der in Anhang I dargelegten Methode festgelegt wird.

## Änderungsantrag 27

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 a

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

#### *Artikel 3a*

**Mittel aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union**

**(1) Die in Artikel 2 der [Verordnung ERI] genannten Maßnahmen werden im**

**Rahmen des JTF mit einem Betrag in Höhe von 30 Mrd. EUR zu jeweiligen Preisen von dem Betrag gemäß [Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer vi] der genannten Verordnung durchgeführt, vorbehaltlich deren [Artikel 4 Absätze 3, 4 und 8].**

**Dieser Betrag umfasst andere Mittel gemäß Artikel 3 Absatz 2 dieser Verordnung und stellt externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 dar.**

**Die Mittel werden zusätzlich zu den in Artikel 3 genannten Gesamtmitteln im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ für den Zeitraum 2021 bis 2024 wie folgt für Mittelbindungen zur Verfügung gestellt:**

- 2021: 7 954 600 000 EUR;**
- 2022: 8 114 600 000 EUR;**
- 2023: 8 276 600 000 EUR;**
- 2024: 8 441 600 000 EUR.**

**Darüber hinaus werden 15 600 000 EUR zu jeweiligen Preisen aus den in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten Mitteln für Verwaltungsausgaben bereitgestellt.**

**(2) 0,35 % des in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Betrags werden für technische Hilfe auf Initiative der Kommission bereitgestellt.**

**(3) Die jährliche Aufteilung des in Absatz 1 genannten Betrags, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten gemäß der in Anhang I dargelegten Methode, wird in den in Artikel 3 Absatz 3 genannten Beschluss der Kommission aufgenommen.**

**(4) Abweichend von Artikel 14 Absatz 3 der Haushaltsordnung gelten die Vorschriften für die Aufhebung von Mittelbindungen gemäß Titel VII Kapitel IV der ... [Verordnung (EU) neue**

*Dachverordnung] für Mittelbindungen auf der Grundlage der Mittel gemäß Absatz 1 dieses Artikels. Abweichend von Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe c der Haushaltsordnung dürfen diese Mittel nicht für nachfolgende Programme oder Maßnahmen verwendet werden.*

## Änderungsantrag 28

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

##### *Vorschlag der Kommission*

(2) Im Einklang mit Absatz 1 unterstützt der JTF **ausschließlich** die folgenden Tätigkeiten:

##### *Geänderter Text*

(2) Im Einklang mit Absatz 1 unterstützt der JTF die folgenden Tätigkeiten **für den Übergang, sofern sie nach der Verordnung ... [Verordnung über nachhaltige Taxonomie] förderfähig sind:**

## Änderungsantrag 29

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

##### *Vorschlag der Kommission*

a) **produktive** Investitionen in KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen, die zur Diversifizierung und Umstellung der Wirtschaft führen;

##### *Geänderter Text*

a) **nachhaltige** Investitionen in KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen, **Energiegemeinschaften und Genossenschaften, und in Unternehmen, die im Bereich der sozialen Innovation tätig sind, die zur Schaffung menschenwürdiger und dauerhafter Arbeitsplätze und** zur Diversifizierung und Umstellung der Wirtschaft führen;

## Änderungsantrag 30

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

b) Investitionen in die Gründung neuer Unternehmen, auch durch Gründerzentren und Beratungsdienste;

b) Investitionen in die Gründung neuer Unternehmen, **in soziale Unternehmen und zukunftsorientierte, nachhaltige Bereiche, Energien aus erneuerbaren Quellen, Ökologisierung und den Bau von grünen Infrastrukturen**, auch durch Gründerzentren und Beratungsdienste;

### Änderungsantrag 31

#### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ba) Investitionen mit sozialer Wirkung, d. h. Investitionen, mit denen die Entwicklung von Unternehmen gefördert wird, die positive, lokale und messbare soziale und ökologische Auswirkungen haben;**

### Änderungsantrag 32

#### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

c) Investitionen in Forschungs- und Innovationstätigkeiten und Förderung des Transfers fortschrittlicher Technologien;

c) Investitionen in **nachhaltige** Forschungs- und Innovationstätigkeiten und Förderung des Transfers fortschrittlicher **umweltfreundlicher und nachhaltiger** Technologien;

### Änderungsantrag 33

#### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

d) Investitionen in den Einsatz von Technologien und Infrastrukturen für erschwingliche **saubere Energie**, in die Verringerung der Treibhausgasemissionen, in die Energieeffizienz und in erneuerbare Energien;

d) Investitionen in den Einsatz von Technologien und Infrastrukturen für erschwingliche **erneuerbare Energien**, in die Verringerung der Treibhausgasemissionen, in die Energieeffizienz, **einschließlich gezielter Nachrüstungsmaßnahmen zur Bekämpfung von Energiearmut und schlechten Wohnverhältnissen**, und in erneuerbare Energien **sowie in den Einsatz intelligenter, energieeffizienter, lokaler und multimodaler umweltfreundlicher städtischer Verkehrsmittel zur Verringerung der Emissionen bei allen Verkehrsträgern**;

**Änderungsantrag 34**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

e) Investitionen in Digitalisierung und digitale Konnektivität;

e) Investitionen in Digitalisierung und digitale Konnektivität, **insbesondere solche, die auf Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen abzielen**;

**Änderungsantrag 35**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

f) Investitionen in die Sanierung und Dekontaminierung von Standorten sowie in Projekte zur Wiederherstellung und Umwidmung von Flächen;

f) Investitionen in die Sanierung und Dekontaminierung von Standorten sowie in Projekte zur Wiederherstellung und Umwidmung von Flächen **unter angemessener Wahrung des Verursacherprinzips**;

## Änderungsantrag 36

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe g

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

g) Investitionen in die Förderung *der* Kreislaufwirtschaft, unter anderem durch Abfallvermeidung, -reduzierung, Ressourceneffizienz, Wiederverwendung, Reparatur und Recycling;

g) Investitionen in die Förderung *einer schadstofffreien* Kreislaufwirtschaft, *auch in die Bioökonomie*, unter anderem durch Abfallvermeidung, -reduzierung, Ressourceneffizienz, Wiederverwendung, Reparatur und Recycling.

## Änderungsantrag 37

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe h

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

h) *Weiterqualifizierung und Umschulung von Beschäftigten;*

*entfällt*

## Änderungsantrag 38

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe i

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

i) *Unterstützung Arbeitsuchender bei der Arbeitssuche;*

*entfällt*

## Änderungsantrag 39

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe j

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

j) *aktive Eingliederung von Arbeitssuchenden;*

*entfällt*

## Änderungsantrag 40

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe k

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**k) technische Hilfe.**

**entfällt**

## Änderungsantrag 41

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) Im Einklang mit Absatz 1 unterstützt der JTF soziale Investitionen, einschließlich solcher, mit denen die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte gefördert und für die Teilhabe von und Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen und die am stärksten benachteiligten Personen Sorge getragen wird, insbesondere durch:**

**a) Mikrofinanzierung, Finanzierung von sozialen Unternehmen und die Sozialwirtschaft;**

**b) soziale Innovation, soziale Infrastruktur sowie Infrastruktur für lokale Gemeinschaften wie Gemeinde- und Freiwilligenzentren;**

**c) Einrichtungen für allgemeine und berufliche Bildung;**

**d) energieeffiziente Sozialwohnungen, mit denen zur Bekämpfung der Energiearmut beigetragen wird und mit denen „Housing First“-Lösungen für Menschen geboten werden, die von Obdachlosigkeit bedroht oder die bereits obdachlos sind;**

**e) hochwertige, nachhaltige und erschwingliche Infrastrukturen im Sozial- und Gesundheitswesen und Gesundheitsdienste sowie innovative Lösungen in der medizinischen**

*Versorgung;*

*f) Tätigkeiten im Bereich Kultur und Kulturerbe mit sozialer Zielsetzung.*

## **Änderungsantrag 42**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(2b) Im Einklang mit Absatz 1 unterstützt der JTF die folgenden auf Beschäftigte und Arbeitsuchende ausgerichteten Investitionen:*

*a) Weiterqualifizierung und Umschulung nicht nur von Personen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe arbeiten oder gearbeitet haben, sondern auch von allen Personen außerhalb des Arbeitsmarktes, einschließlich Langzeitarbeitsloser, Personen, die ihren ersten Arbeitsplatz suchen, und junger Menschen, die weder arbeiten noch eine Schule besuchen oder eine Ausbildung absolvieren (NEET);*

*b) auf zukunftsorientierte Wirtschaftszweige und Beschäftigung gerichtete aktive Arbeitsmarkt- und Qualifizierungspolitik sowie individuelle und auf den Menschen ausgerichtete Unterstützung Arbeitsuchender bei der Arbeitssuche und Beratungs- und Unterstützungsdienste für Arbeitsuchende;*

*c) vorübergehende Maßnahmen zur Einkommensunterstützung und Maßnahmen zum sozialen Schutz für Arbeitnehmer, die vom Übergang am unmittelbarsten betroffen sind, gegebenenfalls mit besonderem Schwerpunkt auf Armut trotz Erwerbstätigkeit. Diese Maßnahmen würden die nationalen Sicherheitsnetze nur dann ergänzen, wenn dies*

*erforderlich ist;*

*d) aktive Eingliederung von Arbeitssuchenden und sozioökonomische Integration von Menschen und Gemeinschaften.*

*(Artikel 2b Buchstaben a bis d entsprechen den Buchstaben h bis j im COM-Vorschlag mit den folgenden Änderungen, die durch Fettdruck und Unterstreichung gekennzeichnet sind:*

*h) Weiterqualifizierung und Umschulung **nicht nur von Personen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe arbeiten oder gearbeitet haben, sondern auch von allen Personen außerhalb des Arbeitsmarktes, einschließlich Langzeitarbeitsloser, Personen, die ihren ersten Arbeitsplatz suchen, und junger Menschen, die weder arbeiten noch eine Schule besuchen oder eine Ausbildung absolvieren (NEET);***

*i) **auf zukunftsorientierte Wirtschaftszweige und Beschäftigung gerichtete aktive Arbeitsmarkt- und Qualifizierungspolitik sowie Unterstützung Arbeitssuchender bei der Arbeitssuche;***

*ia) **vorübergehende Maßnahmen zur Einkommensunterstützung und Maßnahmen zum sozialen Schutz für Arbeitnehmer, die vom Übergang am unmittelbarsten betroffen sind, gegebenenfalls mit besonderem Schwerpunkt auf Armut trotz Erwerbstätigkeit. Diese Maßnahmen würden die nationalen Sicherheitsnetze nur dann ergänzen, wenn dies erforderlich ist;***

*j) **aktive Eingliederung von Arbeitssuchenden und sozioökonomische Integration von Menschen und Gemeinschaften.)***

### **Änderungsantrag 43**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(2c) Im Einklang mit Absatz 1 unterstützt der JTF technische Hilfe im Hinblick auf die in den Absätzen 2, 2a und 2b genannten Investitionsbereiche.***

### **Änderungsantrag 44**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

Darüber hinaus kann der JTF in Gebieten, die gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstaben a und c AEUV als Fördergebiete ausgewiesen sind, produktive Investitionen in andere Unternehmen als KMU unterstützen, **sofern** diese Investitionen als Teil des territorialen Plans für einen gerechten Übergang auf der Grundlage der nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe h erforderlichen Informationen genehmigt wurden. Solche Investitionen sind nur förderfähig, wenn sie für die Umsetzung des territorialen Plans für einen gerechten Übergang erforderlich sind.

*Geänderter Text*

**(2d)** Darüber hinaus kann der JTF in Gebieten, die gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstaben a und c AEUV **und im Einklang mit den Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 AEUV** als Fördergebiete ausgewiesen sind, produktive Investitionen in andere Unternehmen als KMU unterstützen, **unter der Voraussetzung, dass** diese Investitionen als Teil des territorialen Plans für einen gerechten Übergang auf der Grundlage der nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe h erforderlichen Informationen genehmigt **und einer zusätzlichen Prüfung im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit der europäischen Säule sozialer Rechte unterzogen wurden und dass sie zur Schaffung von dauerhaften und hochwertigen Arbeitsplätzen sowie einer besseren sozialen Inklusion führen.** Solche Investitionen sind nur förderfähig, wenn sie für die Umsetzung des territorialen Plans für einen gerechten Übergang erforderlich sind **und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen nicht aufrechterhalten wird.**

## **Änderungsantrag 45**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

Aus dem JTF können außerdem Investitionen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen aus in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG **des Europäischen Parlaments und des Rates** aufgeführten Tätigkeiten unterstützt werden, sofern diese Investitionen als Teil des territorialen Plans für einen gerechten Übergang auf der Grundlage der nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe i

*Geänderter Text*

**(2e)** Aus dem JTF können außerdem Investitionen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen aus in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführten Tätigkeiten unterstützt werden, sofern diese Investitionen als Teil des territorialen Plans für einen gerechten Übergang auf der Grundlage der nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe i erforderlichen Informationen genehmigt wurden. Solche Investitionen

erforderlichen Informationen genehmigt wurden. Solche Investitionen sind nur förderfähig, wenn sie für die Umsetzung des territorialen Plans für einen gerechten Übergang erforderlich sind.

sind nur förderfähig, wenn sie für die Umsetzung des territorialen Plans für einen gerechten Übergang erforderlich sind **und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen nicht aufrechterhalten. Außerdem sollten sie sozial und ökologisch nachhaltig sein.**

## Änderungsantrag 46

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 f (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2f) Bei der Finanz- und Programmplanung für Maßnahmen aus dem JTF ist dafür Sorge zu tragen, dass die drei in den Absätzen 2, 2a und 2b genannten Investitionsbereiche zu gleichen Teilen unterstützt werden. Der Grundsatz des gleichen Anteils kann von den Regionen nach eigenem Ermessen angepasst werden, wobei die Verpflichtung besteht, einen ausgewogenen Ansatz zwischen den verschiedenen Investitionsbereichen zu beachten.**

## Änderungsantrag 47

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe d

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

d) Investitionen im Zusammenhang mit der Produktion, Verarbeitung, Verteilung, Speicherung oder Verbrennung fossiler Brennstoffe;

d) Investitionen im Zusammenhang mit der Produktion, Verarbeitung, Verteilung, Speicherung oder Verbrennung fossiler Brennstoffe, **mit Ausnahme von Erdgas als Übergangs- und Zwischenbrennstoff auf dem Weg von Energien auf Kohlebasis zu umweltfreundlichen Energieträgern;**

## Änderungsantrag 48

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Für die in Artikel 4 Absätze 2a und 2b genannten Tätigkeiten gelten ebenfalls die spezifischen Ausschlüsse des [ESF+].***

## Änderungsantrag 49

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Die Kommission genehmigt ein Programm nur dann, wenn die Festlegung der im einschlägigen territorialen Plan für einen gerechten Übergang erfassten, am stärksten von dem Prozess des Übergangs betroffenen Gebiete hinreichend begründet ist und der betreffende territoriale Plan für einen gerechten Übergang mit dem nationalen Energie- und Klimaplan des betreffenden Mitgliedstaats im Einklang steht.

Die Kommission genehmigt ein Programm nur dann, wenn die Festlegung der im einschlägigen territorialen Plan für einen gerechten Übergang erfassten, am stärksten von dem Prozess des Übergangs betroffenen Gebiete hinreichend begründet ist und der betreffende territoriale Plan für einen gerechten Übergang mit dem nationalen Energie- und Klimaplan des betreffenden Mitgliedstaats im Einklang steht ***und wenn die geplanten Tätigkeiten mit der in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe f festgelegten Planungsanforderung und den Zielen des europäischen Grünen Deals im Einklang stehen.***

## Änderungsantrag 50

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) Die Priorität bzw. die Prioritäten des JTF umfassen die JTF-Mittel, die sich aus der vollständigen oder teilweisen JTF-Zuweisung an die Mitgliedstaaten und den gemäß Artikel [21a] der Verordnung (EU) [neue Dachverordnung] übertragenen

(2) Die Priorität bzw. die Prioritäten des JTF umfassen die JTF-Mittel, die sich aus der vollständigen oder teilweisen JTF-Zuweisung an die Mitgliedstaaten und, ***gegebenenfalls***, den gemäß Artikel [21a] der Verordnung (EU) [neue

Mitteln zusammensetzen. Der **Gesamtbetrag** der **auf die JTF-Priorität übertragenen Mittel** aus dem **EFRE** und dem **ESF+** **entspricht mindestens dem anderthalbfachen Betrag der JTF-Unterstützung für diese Priorität**, darf **jedoch das Dreifache dieses Betrags** nicht übersteigen.

## Änderungsantrag 51

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten erstellen gemeinsam mit den zuständigen Behörden der betroffenen Gebiete gemäß dem Muster in Anhang II einen bzw. mehrere territoriale Pläne für einen gerechten Übergang für eines bzw. mehrere betroffene Gebiete der Ebene 3 der gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik („Regionen der NUTS-3-Ebene“) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 868/2014 der Kommission<sup>17</sup>, bzw. für Teile dieser Gebiete. Bei diesen Gebieten handelt es sich um die Gebiete, die am stärksten von den wirtschaftlichen und sozialen Begleiterscheinungen des Übergangs betroffen sind, insbesondere im Hinblick auf den erwarteten Verlust von Arbeitsplätzen im Bereich der Erzeugung und Nutzung fossiler Brennstoffe und die erforderliche Umstellung der Produktionsprozesse von Industrieanlagen mit der höchsten Treibhausgasintensität.

Dachverordnung] übertragenen Mitteln zusammensetzen. Der **Anteil** der aus dem **ESF+ übertragenen Mittel an den insgesamt übertragenen Mitteln** darf **20 %** nicht übersteigen.

#### *Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten erstellen **in vollständigem Einklang mit dem Partnerschaftsprinzip** gemeinsam mit den zuständigen **lokalen und regionalen** Behörden der betroffenen Gebiete **sowie mit den Sozialpartnern, Organisationen der Zivilgesellschaft und lokalen Akteuren** gemäß dem Muster in Anhang II einen bzw. mehrere territoriale Pläne für einen gerechten Übergang für eines bzw. mehrere betroffene Gebiete der Ebene 3 der gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik („Regionen der NUTS-3-Ebene“) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 868/2014 der Kommission<sup>17</sup>, bzw. für Teile dieser Gebiete. Bei diesen Gebieten handelt es sich um die Gebiete, die am stärksten von den wirtschaftlichen, **arbeitsmarktbezogenen** und sozialen Begleiterscheinungen des Übergangs betroffen sind, **sowie mittelbar von diesen Tätigkeiten abhängige Wirtschaftszweige wie Lieferanten und Dienstleister**, insbesondere im Hinblick auf **die Anpassung von Beschäftigten, den im Zuge der Veränderungen des Arbeitsmarkts in diesen Gebieten erwarteten Umschulungsbedarf in Bezug auf die Beschäftigungsprofile** oder den

erwarteten Verlust von Arbeitsplätzen im Bereich der Erzeugung und Nutzung fossiler Brennstoffe und die erforderliche Umstellung der Produktionsprozesse von Industrieanlagen mit der höchsten Treibhausgasintensität, **und Gebiete mit Wirtschaftszweigen, deren industrielle Endprodukte unmittelbar vom Übergang zur CO<sub>2</sub>-Neutralität betroffen sind.**

---

<sup>17</sup> Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1).

---

<sup>17</sup> Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1).

## Änderungsantrag 52

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

a) eine Beschreibung des Prozesses des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft auf nationaler Ebene, einschließlich **eines Zeitplans** für wichtige Etappen des Übergangs im Einklang mit der neuesten Fassung des nationalen Energie- und Klimaplan;

#### *Geänderter Text*

a) eine Beschreibung des Prozesses des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft **bis spätestens 2050** auf nationaler Ebene, einschließlich **rechtsverbindlicher Termine** für wichtige Etappen des Übergangs im Einklang mit der neuesten Fassung des nationalen Energie- und Klimaplan, **und zwar mit dem Ziel des Kohleausstiegs, des Ausstiegs aus weiteren fossilen Brennstoffen und der Abschaffung der Zuschüsse für fossile Brennstoffe innerhalb des betreffenden Gebiets in einem Zeitrahmen, der mit dem Ziel der Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau im Einklang steht;**

## Änderungsantrag 53

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) eine Begründung dafür, weshalb die Gebiete von dem in Buchstabe a genannten Übergang im Einklang mit Absatz 1 am stärksten negativ betroffen sind **und aus dem JTF unterstützt werden sollten**;

*Geänderter Text*

b) eine Begründung dafür, weshalb die Gebiete **oder die Wirtschaftszweige** von dem in Buchstabe a genannten Übergang im Einklang mit Absatz 1 am stärksten negativ betroffen sind;

**Änderungsantrag 54**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

c) eine Bewertung der mit dem Übergang verbundenen Herausforderungen für die am stärksten negativ betroffenen Gebiete, einschließlich der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu einer klimaneutralen **Wirtschaft**, unter Angabe der Anzahl der potenziell betroffenen Arbeitsplätze und Arbeitsplatzverluste sowie der Entwicklungserfordernisse und -ziele bis 2030 im Zusammenhang mit der **Umstellung** oder Einstellung treibhausgasintensiver Tätigkeiten in diesen Gebieten;

*Geänderter Text*

c) eine Bewertung der mit dem Übergang verbundenen Herausforderungen für die am stärksten negativ betroffenen Gebiete, einschließlich der sozialen, **arbeitsmarktbezogenen**, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen **und der insbesondere die Gesundheit und das Wohlergehen betreffenden positiven Nebeneffekte** des Übergangs zu einer **auf erneuerbaren Energieträgern beruhenden, äußerst ressourcenschonenden und energieeffizienten sowie klimaneutralen Kreislaufwirtschaft**, unter Angabe der Anzahl der potenziell betroffenen Arbeitsplätze und Arbeitsplatzverluste sowie der **potenziell geschaffenen Arbeitsplätze, des Bedarfs an neuen Kompetenzen und anderer sozialer Folgen einer ökologischen Wirtschaft**, der Entwicklungserfordernisse und -ziele bis 2030 im Zusammenhang mit **dem Übergang zur Emissionsneutralität, dem Übergang von der Nutzung fossiler Brennstoffe** oder **der** Einstellung treibhausgasintensiver Tätigkeiten in diesen Gebieten **sowie der Herausforderungen im Zusammenhang mit Energiearmut**;

## Änderungsantrag 55

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe d

#### *Vorschlag der Kommission*

d) eine Beschreibung des erwarteten Beitrags der JTF-Unterstützung zur Bewältigung der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen **Auswirkungen** des Übergangs zu einer klimaneutralen **Wirtschaft**;

#### *Geänderter Text*

d) eine Beschreibung des erwarteten Beitrags der JTF-Unterstützung zur Bewältigung der sozialen, **arbeitsmarktbezogenen**, wirtschaftlichen und ökologischen **Herausforderungen und Chancen** des Übergangs zu einer **auf erneuerbaren Energieträgern beruhenden, äußerst ressourcenschonenden und energieeffizienten** sowie klimaneutralen **Kreislaufwirtschaft, einschließlich einer erschöpfenden Liste geplanter Maßnahmen, bei denen der Grundsatz der ausgewogenen Verteilung zwischen den in Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Investitionsinstrumenten gewahrt wird**;

## Änderungsantrag 56

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe e

#### *Vorschlag der Kommission*

e) eine Bewertung der Kohärenz mit anderen nationalen, regionalen oder **territorialen** Strategien und Plänen;

#### *Geänderter Text*

e) eine Bewertung der Kohärenz mit anderen nationalen, regionalen, **territorialen, interregionalen** oder **grenzüberschreitenden** Strategien und Plänen, **den anderen Fonds der Union wie dem [ESF+], dem EFRE und dem EGF, den nationalen Energie- und Klimaplänen, den damit verbundenen Strategien der Union (europäischer Grüner Deal und europäische Säule sozialer Rechte) sowie den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung**;

## Änderungsantrag 57

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***ea) eine erschöpfende Liste der verschiedenen konsultierten Partner und Interessenträger, die die in den betroffenen Gebieten lebenden Menschen vertreten;***

## Änderungsantrag 58

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe f

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

f) eine Beschreibung der Lenkungsmechanismen: ***Partnerschaftsvereinbarungen, geplante*** Überwachungs- und Evaluierungsmaßnahmen und ***zuständige*** Stellen;

f) eine Beschreibung der Lenkungsmechanismen ***und -instrumente, einschließlich der Partnerschaftsvereinbarung, und der Art und Weise, wie die betroffenen lokalen und regionalen Behörden sowie die lokalen Interessenträger an der Organisation und Umsetzung der Partnerschaft beteiligt waren, der geplanten*** Überwachungs- und Evaluierungsmaßnahmen und ***der zuständigen Stellen im Einklang mit dem Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission);***

## Änderungsantrag 59

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe f a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**fa) eine Beschreibung, wie die öffentliche Konsultation vor der Ausarbeitung der territorialen Pläne für den gerechten Übergang durchgeführt wurde und wie die Ergebnisse dieser Konsultation berücksichtigt wurden;**

## **Änderungsantrag 60**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe g**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

g) eine Beschreibung der Art der geplanten Vorhaben und ihres erwarteten Beitrags zur Abmilderung der Auswirkungen des Übergangs;

g) eine **Bewertung der mit dem Übergang verbundenen Chancen für die betroffenen Gebiete und die dort lebenden Menschen mit einer** Beschreibung der Art der geplanten Vorhaben, **einschließlich der arbeitsmarkt- und kompetenzbezogenen Strategien, die erforderlich sind, um eine aktive Rolle bei der Förderung und Unterstützung der Beschäftigung und der Schaffung von Arbeitsplätzen einzunehmen**, und ihres erwarteten Beitrags zur Abmilderung der **sozialen, wirtschaftlichen, die Energiesicherheit betreffenden und ökologischen** Auswirkungen des Übergangs **sowie zur Umwandlung der mit dem Übergang einhergehenden Herausforderungen in Chancen für die jeweilige Region und die dort lebenden Menschen;**

## **Änderungsantrag 61**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe h**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

h) bei Förderung produktiver Investitionen in andere Unternehmen als

h) bei Förderung von Investitionen in andere Unternehmen als KMU, eine

KMU, eine erschöpfende Liste dieser Vorhaben und Unternehmen und eine Begründung der Notwendigkeit einer solchen Unterstützung durch eine Lückenanalyse, aus der hervorgeht, dass der erwartete Verlust von Arbeitsplätzen die erwartete Zahl der ohne die Investition geschaffenen Arbeitsplätze übersteigen würde;

erschöpfende Liste dieser Vorhaben und Unternehmen und eine Begründung der Notwendigkeit einer solchen Unterstützung durch eine Lückenanalyse, aus der hervorgeht, dass der erwartete Verlust von Arbeitsplätzen die erwartete Zahl der ohne die Investition geschaffenen Arbeitsplätze übersteigen würde; **oder bei zwingender Notwendigkeit einer Umschulung der Beschäftigten und Arbeitssuchenden und bei Fehlen einer anderen Finanzierungsmöglichkeit;**

## Änderungsantrag 62

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe i

*Vorschlag der Kommission*

i) bei Förderung von Investitionen zur Verringerung von Treibhausgasemissionen aus Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführt sind, eine erschöpfende Liste der zu unterstützenden Vorhaben und eine Begründung dafür, dass sie zum Übergang zu einer klimaneutralen **Wirtschaft** und zu einer erheblichen Verringerung der Treibhausgasemissionen deutlich unterhalb der entsprechenden Richtwerte für die kostenfreie Zuteilung gemäß der Richtlinie 2003/87/EG führen und für den Schutz einer erheblichen Zahl von Arbeitsplätzen erforderlich sind;

*Geänderter Text*

i) bei Förderung von Investitionen zur Verringerung von Treibhausgasemissionen aus Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführt sind, eine erschöpfende Liste der zu unterstützenden Vorhaben und eine Begründung dafür, dass sie zum Übergang zu einer **auf erneuerbaren Energieträgern beruhenden, äußerst ressourcenschonenden und energieeffizienten sowie klimaneutralen Kreislaufwirtschaft** und zu einer erheblichen Verringerung der Treibhausgasemissionen deutlich unterhalb der entsprechenden Richtwerte für die kostenfreie Zuteilung gemäß der Richtlinie 2003/87/EG führen und für den Schutz einer erheblichen Zahl von Arbeitsplätzen erforderlich sind **und der sozialen Nachhaltigkeit dienen;**

## Änderungsantrag 63

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe j

*Vorschlag der Kommission*

j) Synergien und Komplementaritäten mit anderen Unionsprogrammen und Säulen des Mechanismus für einen gerechten Übergang, um den ermittelten *Entwicklungsbedarfs* zu decken.

*Geänderter Text*

j) Synergien und Komplementaritäten mit anderen Unionsprogrammen und Säulen des Mechanismus für einen gerechten Übergang, um den ermittelten *Entwicklungsbedarf in dem Gebiet, auf das sich der Plan bezieht*, zu decken.

**Änderungsantrag 64**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe j a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*ja) eine klare Beschreibung der Rolle, die von öffentlichen Verwaltungen und öffentlichen Stellen bei der Unterstützung der Umsetzung des Plans erwartet wird.*

**Änderungsantrag 65**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(4) Territoriale Pläne für einen gerechten Übergang müssen mit den in Artikel [23] der Verordnung (EU) [neue Dachverordnung] genannten territorialen Strategien, mit den einschlägigen Strategien für eine intelligente Spezialisierung, den nationalen Energie- und Klimaplänen **und** der europäischen Säule sozialer Rechte in Einklang stehen.

(4) Territoriale Pläne für einen gerechten Übergang müssen mit den in Artikel [23] der Verordnung (EU) [neue Dachverordnung] genannten territorialen Strategien, mit den einschlägigen Strategien für eine intelligente Spezialisierung, den nationalen Energie- und Klimaplänen, **dem europäischen Grünen Deal**, der europäischen Säule sozialer Rechte **sowie den Verpflichtungen der Union im Rahmen des Übereinkommens von Paris und den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung** in Einklang stehen.

## **Änderungsantrag 66**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Erfordert die Überarbeitung eines nationalen Energie- und Klimaplanes gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 eine Überarbeitung eines territorialen Plans für einen gerechten Übergang, so wird diese Überarbeitung im Rahmen der Halbzeitüberprüfung gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) [neue Dachverordnung] vorgenommen.***

***entfällt***

## **Änderungsantrag 67**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 4 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(4a) Territoriale Pläne für einen gerechten Übergang dürfen keine öffentlichen Investitionen in Infrastruktur für fossile Brennstoffe vorsehen und müssen die Möglichkeit bieten, lokale Wirtschaftsräume und eine Wirtschaft der kurzen Wege weiter zu stärken.***

## **Änderungsantrag 68**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 4 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(4a) Bei der Anwendung dieses Artikels sind die datenschutzrechtlichen Vorschriften der Union und der Mitgliedstaaten unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EU).../... [neue Dachverordnung] uneingeschränkt zu achten.***

## Änderungsantrag 69

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 8 Absatz 4 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in dem betreffenden Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

#### *Geänderter Text*

(3) Die Befugnisübertragung gemäß **Artikel 3 Absatz 3 und** Artikel 8 Absatz 4 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in dem betreffenden Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

## Änderungsantrag 70

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission **die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen** im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

#### *Geänderter Text*

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen **die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen und führt Konsultationen mit Interessenträgern durch.**

## Änderungsantrag 71

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 6

*Vorschlag der Kommission*

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 8 Absatz 4 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

*Geänderter Text*

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß **Artikel 3 Absatz 3 und** Artikel 8 Absatz 4 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

**Änderungsantrag 72**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer ii**

*Vorschlag der Kommission*

ii) Arbeitsplätze im Stein- und Braunkohlebergbau (Gewichtung 25 %);

*Geänderter Text*

ii) Arbeitsplätze im Stein- und Braunkohlebergbau **und im Abbau von Ölschiefer und Torf sowie in der damit verbundenen Energieerzeugung** (Gewichtung 25%);

**Änderungsantrag 73**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) die Zuweisungen, die sich aus der Anwendung von Buchstabe a ergeben, werden so angepasst, dass kein Mitgliedstaat mehr als 2 Mrd. EUR erhält. Beträge, die 2 Mrd. EUR pro Mitgliedstaat übersteigen, werden proportional auf die Zuweisungen aller anderen Mitgliedstaaten umverteilt. Die Anteile der Mitgliedstaaten

*Geänderter Text*

b) die Zuweisungen, die sich aus der Anwendung von Buchstabe a ergeben, werden so angepasst, dass kein Mitgliedstaat mehr als 8 Mrd. EUR erhält. Beträge, die 2 Mrd. EUR pro Mitgliedstaat übersteigen, werden proportional auf die Zuweisungen aller anderen Mitgliedstaaten umverteilt. Die Anteile der Mitgliedstaaten

werden entsprechend neu berechnet;

werden entsprechend neu berechnet;

## Änderungsantrag 74

### Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Nummer 1 – Überschrift

*Vorschlag der Kommission*

1. Überblick über den Prozess des Übergangs und der Ermittlung der **am stärksten negativ betroffenen** Gebiete innerhalb des Mitgliedstaats

*Geänderter Text*

1. Überblick über den Prozess des Übergangs und der Ermittlung der Gebiete innerhalb des Mitgliedstaats, **die Unterstützung benötigen, um den Übergang zur Emissionsneutralität zu erreichen**

## Änderungsantrag 75

### Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Nummer 1 – Bezug: Artikel 7(2)(a) – Punkt 1.1

*Vorschlag der Kommission*

1.1. Überblick über den erwarteten Prozess des Übergangs zu einer klimaneutralen **Wirtschaft** im Einklang mit den Zielen der nationalen Energie- und Klimapläne und anderer bestehender Pläne für den Übergang, mit einem Zeitplan für die Einstellung oder Einschränkung von Tätigkeiten **wie Steinkohle- und Braunkohleabbau oder Kohleverstromung**

*Geänderter Text*

1.1. Überblick über den erwarteten Prozess des Übergangs zu einer **auf erneuerbaren Energieträgern beruhenden, äußerst ressourcenschonenden und energieeffizienten sowie klimaneutralen Kreislaufwirtschaft** im Einklang mit den Zielen der nationalen Energie- und Klimapläne und anderer bestehender Pläne für den Übergang, mit einem Zeitplan für die Einstellung oder Einschränkung von **im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen stehenden Tätigkeiten bis 2050 und in einem Zeitrahmen, der mit dem Ziel der Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau vereinbar ist**

## Änderungsantrag 76

### Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Nummer 1 – Bezug: Artikel 7(2)(b) – Punkt 1.2

*Vorschlag der Kommission*

1.2. Ermittlung der **voraussichtlich am stärksten negativ betroffenen Gebiete** und Begründung dieser Wahl mit der entsprechenden Schätzung der wirtschaftlichen und beschäftigungspolitischen Begleiterscheinungen auf der Grundlage des Überblicks in Abschnitt 1.1

*Geänderter Text*

1.2. Ermittlung der **Gebiete, Branchen, Gemeinden und der dort lebenden Gruppen von Menschen, die am dringendsten geeignete Unterstützung benötigen, um die Herausforderung in Chancen für diese Menschen umzuwandeln**, und Begründung dieser Wahl mit der entsprechenden Schätzung der wirtschaftlichen und beschäftigungspolitischen Begleiterscheinungen auf der Grundlage des Überblicks in Abschnitt 1.1

**Änderungsantrag 77**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Anhang II – Nummer 2 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

2. Bewertung der Herausforderungen des Übergangs für jedes ermittelte Gebiet

*Geänderter Text*

2. Bewertung der Herausforderungen **und Chancen** des Übergangs für jedes ermittelte Gebiet

**Änderungsantrag 78**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Anhang II – Nummer 2 – Punkt 2.1 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

2.1. Bewertung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen **Begleiterscheinungen** des Übergangs zu einer klimaneutralen **Wirtschaft**

*Geänderter Text*

2.1. Bewertung der wirtschaftlichen, sozialen, **sektorspezifischen** und territorialen **Herausforderungen und Chancen** des Übergangs zu einer **auf erneuerbaren Energieträgern beruhenden, äußerst ressourcenschonenden und energieeffizienten sowie klimaneutralen Kreislaufwirtschaft**

## Änderungsantrag 79

### Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Nummer 2 – Punkt 2.1 – Bezug: Artikel 7(2)(c) – Tabelle – Absatz 1 – Spiegelstrich 1

#### *Vorschlag der Kommission*

– schrumpfende Wirtschaftszweige, die ihre Tätigkeiten im Zuge des Übergangs voraussichtlich einstellen oder erheblich einschränken werden, mit entsprechendem Zeitplan

#### *Geänderter Text*

– schrumpfende Wirtschaftszweige **und im Einklang mit den übergeordneten Zielen des europäischen Grünen Deals voraussichtlich schrumpfende Wirtschaftszweige**, die ihre Tätigkeiten im Zuge des Übergangs voraussichtlich einstellen oder erheblich einschränken werden, mit entsprechendem Zeitplan

## Änderungsantrag 80

### Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Nummer 2 – Punkt 2.1 – Bezug: Artikel 7(2)(c) – Tabelle – Absatz 2 – Spiegelstrich 1

#### *Vorschlag der Kommission*

– erwartete Arbeitsplatzverluste und erwarteter **Umschulungsbedarf** unter Berücksichtigung von **Kompetenzprognosen**

#### *Geänderter Text*

– erwartete Arbeitsplatzverluste und erwarteter **Umschulungs-, Qualifizierungs- und Schulungsbedarf sowie Arten geplanter Unterstützungsmaßnahmen und Strategien** unter Berücksichtigung von **Prognosen im Hinblick auf die Kompetenzen, die in den einzelnen Wirtschafts- und Industriezweigen benötigt werden, um sich an den erforderlichen Wandel anzupassen**

## Änderungsantrag 81

### Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Nummer 2 – Punkt 2.1 – Bezug: Artikel 7(2)(c) – Tabelle – Absatz 2 – Spiegelstrich 2

#### *Vorschlag der Kommission*

– Potenzial für die wirtschaftliche

#### *Geänderter Text*

– Potenzial für die wirtschaftliche Diversifizierung und Entwicklungschancen

Diversifizierung und Entwicklungschancen

*für die Gebiete und die dort lebenden Menschen in anderen möglichen bestehenden oder neuen nachhaltigen Wirtschaftszweigen und Unternehmen;*

## **Änderungsantrag 82**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

**Anhang II – Nummer 2 – Punkt 2.1 – Bezug: Artikel 7(2)(c) – Tabelle – Absatz 2 – Spiegelstrich 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

– *voraussichtliche Auswirkungen auf verschiedene Kategorien der lokalen Bevölkerung im Hinblick auf Alter, Geschlecht und Wohnort*

## **Änderungsantrag 83**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

**Anhang II – Nummer 2 – Punkt 2.2 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

2.2. Entwicklungsbedarf und -ziele bis 2030 im Hinblick auf die Verwirklichung *der Klimaneutralität*

2.2. Entwicklungsbedarf und -ziele bis 2030 im Hinblick auf die Verwirklichung *einer auf erneuerbaren Energieträgern beruhenden, äußerst ressourcenschonenden und energieeffizienten sowie klimaneutralen Kreislaufwirtschaft*

## **Änderungsantrag 84**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

**Anhang II – Nummer 2 – Punkt 2.2 – Bezug: Artikel 7(2)(d) – Tabelle – Spiegelstrich 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

– Entwicklungsbedarf zur Bewältigung der Herausforderungen des Übergangs

– Entwicklungsbedarf zur Bewältigung der Herausforderungen *und Nutzung der Chancen* des Übergangs

## Änderungsantrag 85

### Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Nummer 2 – Punkt 2.2 – Bezug: Artikel 7(2)(d) – Tabelle – Spiegelstrich 2

#### *Vorschlag der Kommission*

– Ziele und Ergebnisse, die von der Umsetzung der JTF-Priorität erwartet werden

#### *Geänderter Text*

– Ziele und Ergebnisse, die von der Umsetzung der JTF-Priorität erwartet werden, ***auch für alle in den betroffenen Regionen lebenden Menschen***

## Änderungsantrag 86

### Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Nummer 2 – Punkt 2.2 – Bezug: Artikel 7(2)(d) – Tabelle – Spiegelstrich 2 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

– ***Ziele und Ergebnisse, die für die lokale Wirtschaft erwartet werden***

#### *Geänderter Text*

## Änderungsantrag 87

### Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Nummer 2 – Punkt 2.3 – Bezug: Artikel 7(2)(e) – Tabelle – Spiegelstrich 3

#### *Vorschlag der Kommission*

– sonstige regionale oder ***nationale Entwicklungspläne***

#### *Geänderter Text*

– sonstige regionale, ***nationale, territoriale, interregionale*** oder ***grenzüberschreitende Strategien und Pläne, sonstige Fonds der Union wie der [ESF+], der EFRE und der EGF, die nationalen Energie- und Klimapläne und die damit verbundenen Strategien der Union (europäischer Grüner Deal und europäische Säule sozialer Rechte) sowie die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung***

## Änderungsantrag 88

### Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Nummer 2 – Punkt 2.3 – Bezug: Artikel 7(2)(e) – Tabelle – Spiegelstrich 3 a

(neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- ***eine erschöpfende Liste der verschiedenen konsultierten Partner und Interessenträger, die die in den betroffenen Gebieten lebenden Menschen vertreten;***

## **Änderungsantrag 89**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Anhang II – Nummer 2 – Punkt 2.4 – Bezug: Artikel 7(2)(g) – Tabelle – Spiegelstrich 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- Arten der geplanten Vorhaben und erwarteter Beitrag zur ***Abmilderung der Auswirkungen der Energiewende***

- Arten der geplanten Vorhaben und erwarteter Beitrag zur ***Begleitung und aktiven Unterstützung des gerechten Übergangs zur Emissionsneutralität***

## **Änderungsantrag 90**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Anhang II – Nummer 2 – Punkt 2.4 – Bezug: Artikel 7(2)(h) – Tabelle – Absatz 1 – Spiegelstrich 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- eine erschöpfende Liste dieser Vorhaben und Unternehmen und eine Begründung der Notwendigkeit einer solchen Unterstützung durch eine Lückenanalyse, aus der hervorgeht, dass der erwartete Verlust von Arbeitsplätzen die erwartete Zahl der ohne diese Investition geschaffenen Arbeitsplätze übersteigen würde

- eine erschöpfende Liste dieser Vorhaben und Unternehmen und eine Begründung der Notwendigkeit einer solchen Unterstützung durch eine Lückenanalyse, aus der hervorgeht, dass der erwartete Verlust von Arbeitsplätzen die erwartete Zahl der ohne diese Investition geschaffenen ***nachhaltigen und auskömmlichen*** Arbeitsplätze übersteigen würde, ***oder wenn eine zwingende Notwendigkeit einer Umschulung der Beschäftigten und Arbeitsuchenden besteht und keine anderen Finanzierungsmöglichkeiten vorhanden sind;***

## Änderungsantrag 91

### Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Nummer 2 – Punkt 2.4 – Bezug: Artikel 7(2)(i) – Tabelle – Absatz 1 – Spiegelstrich 1

#### *Vorschlag der Kommission*

– eine erschöpfende Liste der zu unterstützenden Vorhaben und eine Begründung dafür, dass sie zum Übergang zu einer klimaneutralen **Wirtschaft** beitragen **und** zu einer erheblichen Verringerung der Treibhausgasemissionen deutlich unterhalb der entsprechenden Richtwerte für die kostenfreie Zuteilung gemäß der Richtlinie 2003/87/EG führen **und für den Schutz einer erheblichen Zahl von Arbeitsplätzen** erforderlich sind

#### *Geänderter Text*

– eine erschöpfende Liste der zu unterstützenden Vorhaben und eine Begründung dafür, dass sie zum Übergang zu einer **auf erneuerbaren Energieträgern beruhenden, äußerst ressourcenschonenden und energieeffizienten sowie klimaneutralen Kreislaufwirtschaft** beitragen, zu einer erheblichen Verringerung der Treibhausgasemissionen deutlich unterhalb der entsprechenden Richtwerte für die kostenfreie Zuteilung gemäß der Richtlinie 2003/87/EG führen, **für die Anpassung, die Umwandlung oder den Verlust der betroffenen Arbeitsplätze** erforderlich sind **und der sozialen Nachhaltigkeit dienen**

## Änderungsantrag 92

### Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Nummer 2 – Punkt 2.4 – Bezug: Artikel 7(2)(j) – Tabelle – Spiegelstrich 1

#### *Vorschlag der Kommission*

– Synergien und Komplementaritäten der geplanten Maßnahmen mit anderen Programmen im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ (Unterstützung des Übergangs), anderen Finanzierungsinstrumenten (dem Fonds für die Modernisierung des **Emmissionshandels** der Union) und den anderen Säulen des Mechanismus für einen gerechten Übergang (spezielles Programm im Rahmen von InvestEU und mit der Europäischen Investitionsbank aufgelegte Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor), um den ermittelten

#### *Geänderter Text*

– Synergien und Komplementaritäten der geplanten Maßnahmen mit anderen Programmen im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ (Unterstützung des Übergangs), anderen Finanzierungsinstrumenten (dem Fonds für die Modernisierung des **Emmissionshandels** der Union) und den anderen Säulen des Mechanismus für einen gerechten Übergang (spezielles Programm im Rahmen von InvestEU und mit der Europäischen Investitionsbank aufgelegte Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor), um den ermittelten

Investitionsbedarf zu decken

Investitionsbedarf zu decken **und den in den betroffenen Regionen lebenden Menschen, insbesondere Beschäftigten und Arbeitsuchenden, die erforderliche Unterstützung angedeihen zu lassen**

### Änderungsantrag 93

#### Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Nummer 2 – Punkt 2.4 – Bezug: Artikel 7(2)(j) – Tabelle – Spiegelstrich 1a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

– **Beschreibung der Rolle, die von öffentlichen Verwaltungen und öffentlichen Stellen bei der Unterstützung der Umsetzung des Plans erwartet wird**

### Änderungsantrag 94

#### Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Nummer 3 – Punkt 3.1 – Tabelle – Spiegelstrich 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

– Vorkehrungen für die **Einbeziehung** der Partner in **die** Ausarbeitung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung des territorialen Plans für einen gerechten Übergang

– Vorkehrungen für die **aktive Beteiligung** der Partner **im Einklang mit dem Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission), einschließlich regierungsunabhängiger Organisationen, Gewerkschaften und anderer wichtiger Vertreter und Interessenträger der in den betroffenen Regionen lebenden Menschen, insbesondere der Beschäftigten und Arbeitssuchenden, an der** Ausarbeitung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung des territorialen Plans für einen gerechten Übergang, **wobei auch festzulegen ist, welche zivilgesellschaftlichen Organisationen einbezogen werden sollen und wie Vertreter der jeweiligen Gemeinschaften im Programmplanungsprozess proaktiv**

*konsultiert und daran beteiligt werden können; Konsultation und Beteiligung sollten vor, während und nach Ausarbeitung der Programmplanungsdokumente erfolgen*

## Änderungsantrag 95

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Anhang II – Nummer 3 – Punkt 3.1 – Tabelle – Spiegelstrich 2

##### *Vorschlag der Kommission*

– Ergebnisse der öffentlichen Konsultation

##### *Geänderter Text*

– Ergebnisse der öffentlichen Konsultation ***im Einklang mit dem Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission) und eine Beschreibung, wie diese Konsultation durchgeführt wurde und wie die Ergebnisse einer derartigen Konsultation im Plan berücksichtigt wurden***

## Änderungsantrag 96

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Anhang II – Nummer 3 – Punkt 3.2 – Tabelle – Spiegelstrich 1

##### *Vorschlag der Kommission*

– geplante Überwachungs- und Evaluierungsmaßnahmen, einschließlich Indikatoren zur Messung der Fähigkeit des Plans, seine Ziele zu erreichen

##### *Geänderter Text*

– geplante Überwachungs- und Evaluierungsmaßnahmen, einschließlich Indikatoren zur Messung der Fähigkeit des Plans, seine Ziele zu erreichen, ***d. h. den Ausstieg aus allen mit fossilen Brennstoffen verbundenen Tätigkeiten in den betroffenen Regionen, die Anzahl neuer nachhaltiger und auskömmlicher Arbeitsplätze und Beschäftigungsmöglichkeiten, die geschaffen werden können, und die erwarteten sozialen Ergebnisse, etwa die Verringerung extremer Armut***

## Änderungsantrag 97

### Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Nummer 3 – Punkt 3.3 – Tabelle

#### *Vorschlag der Kommission*

Stelle(n), die für die Koordinierung und Überwachung der Durchführung des Plans zuständig ist (sind), und ihre Aufgaben

#### *Geänderter Text*

Stelle(n), die für die Koordinierung und Überwachung der Durchführung des Plans zuständig ist (sind), und ihre Aufgaben ***im Einklang mit dem Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission)***

## Änderungsantrag 98

### Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Tabelle – Spalte 1 – nach „RCO 209“ (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***Für die NUTS-3-Region, in der Pläne für einen gerechten Übergang umgesetzt werden, die regionale soziale Entwicklung;***

***RCO 301 – Investitionen in Mikrofinanzierung, Finanzierung von Sozialunternehmen und Sozialwirtschaft;***

***RCO 302 – Einrichtungen für allgemeine und berufliche Bildung;***

***RCO 303 – Investitionen in energieeffiziente Sozialwohnungen, mit denen zur Bekämpfung der Energiearmut beigetragen wird und mit denen „Housing First“-Lösungen für Menschen geboten werden, die von Obdachlosigkeit bedroht oder die bereits obdachlos sind;***

***RCO 304 – qualitativ hochwertige, nachhaltige und erschwingliche Infrastrukturen im Sozial- und Gesundheitswesen und Gesundheitsdienste sowie innovative Lösungen in der medizinischen Versorgung, einschließlich Gesundheitsdienstleistungen und neuer***

*Pflegemodelle;*

*RCO 305 –soziale Innovation,  
einschließlich innovativer sozialer  
Lösungen und Programme zur Förderung  
der sozialen Auswirkungen und  
Ergebnisse in den entsprechenden  
Bereichen;*

*RCO 306 – Tätigkeiten in den Bereichen  
Kultur und Kulturerbe mit sozialer  
Zielsetzung;*

*RCO 307 – Infrastruktur für lokale  
Gemeinschaften wie Gemeinde- und  
Freiwilligenzentren;*

*RCO 308 – Barrierefreiheit und Inklusion  
von Menschen mit Behinderungen*

## VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

<b>Titel</b>	Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang
<b>Bezugsdokumente – Verfahrensnummer</b>	COM(2020)0022 – C9-0007/2020 – 2020/0006(COD)
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	REGI 29.1.2020
<b>Stellungnahme von</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	EMPL 29.1.2020
<b>Assoziierte Ausschüsse - Datum der Bekanntgabe im Plenum</b>	27.5.2020
<b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Mounir Satouri 30.1.2020
<b>Datum der Annahme</b>	23.6.2020
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 42 –: 3 0: 9
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Atidzhe Alieva-Veli, Marc Angel, Dominique Bilde, Gabriele Bischoff, Vilija Blinkevičiūtė, Andrea Bocskor, Milan Brglez, Sylvie Brunet, David Casa, Leila Chaibi, Margarita de la Pisa Carrión, Klára Dobrev, Anna Júlia Donáth, Jarosław Duda, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Rosa Estaràs Ferragut, Nicolaus Fest, Loucas Furlas, Cindy Franssen, Heléne Fritzon, Helmut Geuking, José Gusmão, Alicia Homs Ginel, France Jamet, Agnes Jongerius, Radan Kanev, Ádám Kósa, Stelios Kypourouopoulos, Katrin Langensiepen, Miriam Lexmann, Elena Lizzi, Radka Maxová, Sandra Pereira, Dragoş Pîslaru, Manuel Pizarro, Dennis Radtke, Elżbieta Rafalska, Guido Reil, Daniela Rondinelli, Mounir Satouri, Monica Semedo, Beata Szydło, Eugen Tomac, Romana Tomc, Yana Toom, Kim Van Sparrentak, Marie-Pierre Vedrenne, Nikolaj Villumsen, Marianne Vind, Maria Walsh, Stefania Zambelli, Tatjana Ždanoka, Tomáš Zdechovský
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)</b>	Estrella Durá Ferrandis, Pierfrancesco Majorino

## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

42	+
PPE	Andrea Boeskor, David Casa, Jarosław Duda, Rosa Estaràs Ferragut, Loucas Fourlas, Cindy Franssen, Radan Kanev, Stelios Kypouropoulos, Ádám Kósa, Miriam Lexmann, Dennis Radtke, Eugen Tomac, Romana Tomc, Maria Walsh, Tomáš Zdechovský
Renew	Atidzhe Alieva-Veli, Sylvie Brunet, Anna Júlia Donath, Dragoş Pîslaru, Monica Semedo, Yana Toom, Marie-Pierre Vedrenne
S&D	Marc Angel, Gabriele Bischoff, Vilija Blinkevičiūtė, Milan Brglez, Klára Dobrev, Estrella Durá Ferrandis, Heléne Fritzon, Alicia Homs Ginel, Agnes Jongerius, Pierfrancesco Majorino, Manuel Pizarro, Marianne Vind
Verts/ALE	Katrin Langensiepen, Mounir Satouri, Kim Van Sparrentak, Tatjana Ždanoka
GUE/NGL	Leila Chaïbi, José Gusmão, Sandra Pereira, Nikolaj Villumsen

3	-
Renew	Radka Maxová
ID	Nicolaus Fest, Guido Reil

9	0
NI	France Jamet, Elena Lizzi, Stefania Zambelli
ECR	Lucia Ďuriš Nicholsonová Helmut Geuking, Elżbieta Rafalska, Beata Szydło, Margarita de la Pisa Carrión
NI	Daniela Rondinelli

Erläuterungen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltungen